

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggel, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmatal

70. Jahrgang

Viersen, 02. Oktober 2014

Nummer

28

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	921
Öffentliche Zustellungen.....	922
Aufstellung Änderung Landschaftspläne Nr. 1 - 9	922
Umweltverträglichkeitsprüfung: Arbeitsgemeinschaft Biotopschutz des Kreises Viersen e.V., Nettetal	923
Umweltverträglichkeitsprüfung: Netteverband, Nettetal	923
Grefrath: Bebauungsplan Gr 51 „Lobbericher Straße“	924
Bebauungsplan Gr 28 „Ortsumgehung Grefrath“	926
Kempen: Hauptsatzung	926
1. Änderung Satzung Jugendamt	937
Aufhebung Satzung über Errichtung, Unterhaltung u. Benutzung v. Kindergärten	938
Tönisvorst: Wasser- u. Bodenverband Geldener Fleuth; Gewässerschau 2014	938
Viersen: Widerspruchsrecht Übermittlung Meldedaten Bundesamt für Wehrverwaltung	939
Willich: Planfeststellungsverfahren	939
Flächennutzungsplan Karl-Lange-Straße.....	939
Bebauungsplan Nr. 2 I A - Karl-Lange-Straße -	941
Bebauungsplan Nr. 10 S - Niederheide -	944
Abwasserbetrieb: Jahresabschluss 2009	945
Abwasserbetrieb: Jahresabschluss 2010	958
Abwasserbetrieb: Jahresabschluss 2011	972
Sonstige: Kreis Kleve: 1. Änderung Satzung Wasser- u. Bodenverband Issumer Fleuth.....	987
Wasser- u. Bodenverband Geldener Fleuth: Gewässerschau 2014	988
Bezirksregierung Düsseldorf: Flurbereinigung, Gem. Grefrath	989
Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH: Jahresabschluss 2013 ...	990

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herr Lukasz Sedlak,

wohnhaft Marcinkowskiego 4 in 64800 Chodziej (Polen), wird aufgefordert, sich zum Abholen seines Fahrzeuges, Pkw, Peugeot 206, PCH5U59, umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 24.09.2014

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 230/14 (B)

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 921

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Veterinär-
und Lebensmittelüberwachungsamtes
vom 24.06.2014 -
Aktenzeichen 39 – 39 VIE 08290 -

gegen

Frau Alexandra Rabsch
Alte Bruchstr. 33
41748 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen – Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 2408, für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 26.09.2014

Im Auftrag

gez.
Feld

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 922

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Veterinär-
und Lebensmittelüberwachungsamtes
vom 24.06.2014 -
Aktenzeichen - 39 -392.02.01.02 - VIE-08290 -

gegen

Herrn
Jens Sauer
Alte Bruchstr. 33
41747 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person po-
922

stalisches nicht zu erreichen ist.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen – Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 2408, für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 26.09.2014

Im Auftrag
gez.
Feld

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 922

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Aufstellung der Änderung der Landschaftspläne Nr. 1 bis 9 des Kreises Viersen

Der Kreistag des Kreises Viersen hat in seiner Sitzung am 28.08.2014 die Änderung der Landschaftspläne 1 bis 9 beschlossen mit dem Ziel, die Regelungen in Bezug auf bauliche Anlagen in Landschaftsschutzgebieten zu vereinheitlichen. Der Beschluss erfolgte gemäß § 27 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Einzelnen handelt es sich um nachfolgende Änderungen:

4. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Mittleres Schwalmthal“
7. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 2 „Mittlere Nette/Süchtelner Höhen“
4. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 3 „Elmpter Wald“
1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 4n „Brachter Wald/Ravensheide“
3. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 5 „Untere Niers/Tönisberger Höhen“
2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 6 „Mittlere Niers“
2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7 „Bockerter Heide“
1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 8 „Kempener Lehmplatte“
2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 9 „Willicher Lehmplatte“

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen öffentlich bekanntgemacht.

Inhalt der Änderungen

In den Landschaftsplänen finden sich unterschiedliche Regelungen in Bezug auf das Bauen in Landschaftsschutzgebieten. Um das Verwaltungshandeln rechtsicher und einheitlich zu gestalten, soll auf Grundlage des § 34 Abs. 4 a Landschaftsgesetz für alle Landschaftsplangebiete eine gleichlautende Ausnahmereglung von den Verbotsvorschriften für das Bauen im Außenbereich aufgenommen werden.

41747 Viersen, 26.09.2014

In Vertretung
gez.
Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 922

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94) über die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht

Errichtung eines Artenschutzgewässers in Nettetal, Bereich Schanzheide

Die Arbeitsgemeinschaft Biotopschutz des Kreises Viersen e.V. beabsichtigt die Errichtung eines Artenschutzgewässers auf dem Grundstück Gemarkung Breyell, Flur 1, Flurstück 162. Mit dem Artenschutzgewässer soll die strukturelle Vielfalt erhöht werden, wodurch potentielle Lebensräume für Amphibien, Libellen, Eisvögel und ggfls. Rohrdommel entstehen.

Für die Maßnahme ist gem. §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und § 3d UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 zum UVPG und §§ 1 und 3 UVPG NRW (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1992, GV.NW. S. 175) i.V.m. Anlage 1 Nr. 3 zum UVPG NRW dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund Vorprüfung des Einzelfalls erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei dieser Vorprüfung sind die in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien zu beachten.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten

sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, 08.09.2014

Kreis Viersen
gez. Ottmann

Az.66/100-00296/2014

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 923

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94) über die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht

Offenlegung des Gewässers Nr. 0.46 des Netteverbandes im Bereich Schanzheide in Nettetal

Der Netteverband beabsichtigt, das Gewässer 0.46, das zur Zeit verrohrt unterirdisch in einem Wirtschaftsweg verläuft, offenzulegen. Dafür wird es aus dem Weg heraus in das parallel verlaufene Grundstück Gemarkung Breyell, Flur 1, Flurstück 162 naturnah verlegt. Die Offenlage des Gewässers 0.46 erhöht die Vielfalt und stellt die durch die derzeit vorhandene Verrohrung unterbrochene Verbindung zum De Wittsee wieder her, so dass das Gewässer seine Funktion als vernetzendes Element wieder erfüllen kann.

Für die Maßnahme ist gem. §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und § 3d UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 zum UVPG und §§ 1 und 3 UVPG NRW (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1992, GV.NW. S. 175) i.V.m. Anlage 1 Nr. 3 zum UVPG NRW dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund Vorprüfung des Einzelfalls erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei dieser Vorprüfung sind die in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien zu beachten.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen

durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist nachstehend abgedruckt.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Grefrath, den 23.09.2014

Der Bürgermeister
Lommetz

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, 10.09.2014

Kreis Viersen
gez. Ottmann

Az.66/100 - 00196/2014

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 923

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

**1. Änderung des Bebauungsplanes Gr 51 „Lobbericher Straße“
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Bau-
gesetzbuch (BauGB)**

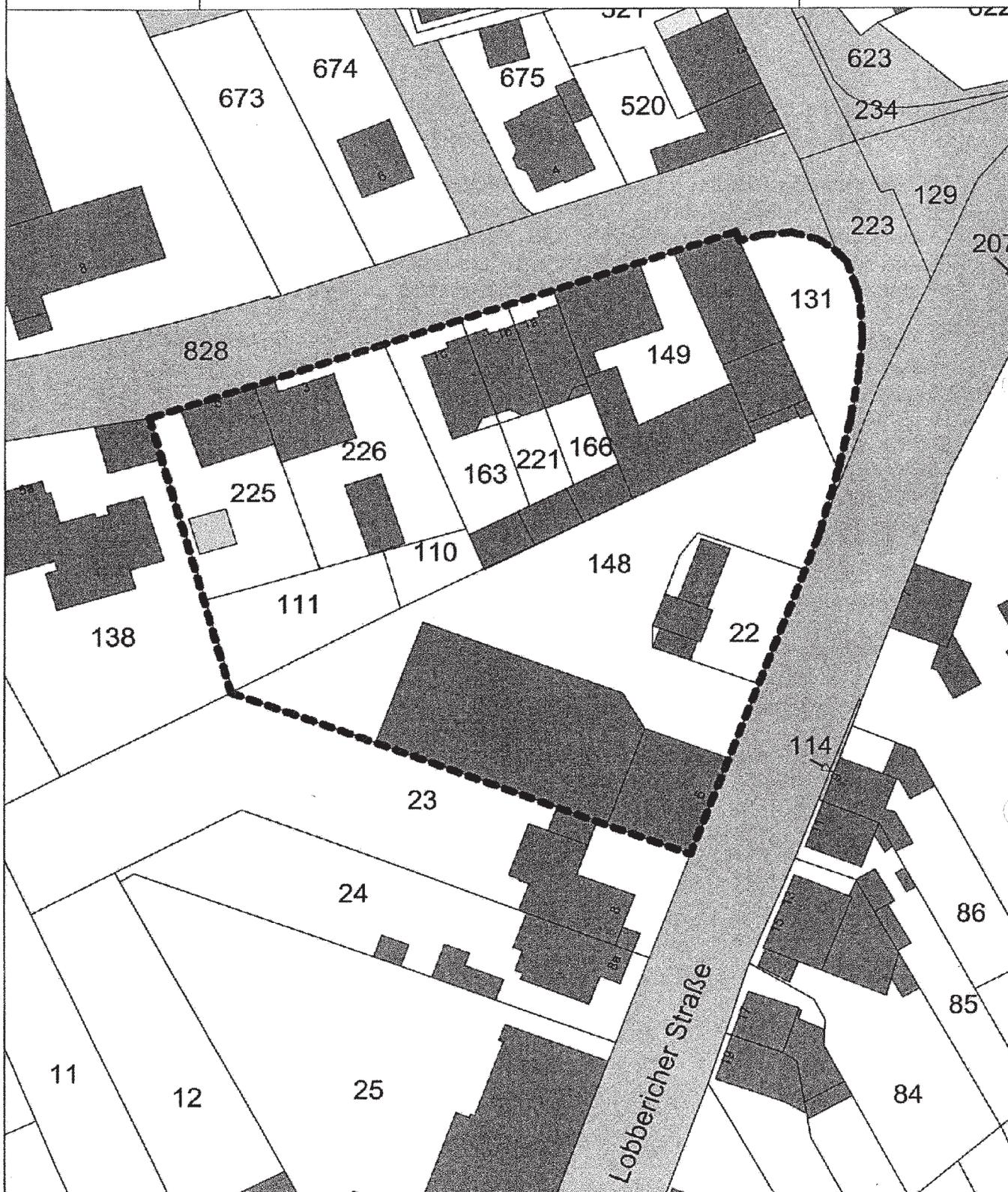
Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 01.09.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Gr 51 „Lobbericher Straße“ einschließlich Begründung ist gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit vom **06.10. bis 06.11.2014** im Bauamt der Gemeinde Grefrath, Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Straße 21, Zimmer 8, während der Dienststunden, und zwar montags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu der Bebauungsplanänderung schriftlich oder zur Niederschrift im Bauamt, Zimmer 8, abgegeben werden, über die der Rat in öffentlicher Sitzung entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung unberücksichtigt. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Geltungsbereich der 1. Änderung des
Bebauungsplanes Gr 51 „Lobbericher Straße“



M 1 : 750



Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

über die Rechtskraft der 1. Änderung (vereinfacht) der 2. Änderung des Bebauungsplanes Gr 28 „Ostumgehung Grefrath“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414)

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat am 01.09.2014 die 1. Änderung (vereinfacht) der 2. Änderung des Bebauungsplanes Gr 28 „Ostumgehung Grefrath“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW und §§ 7 und 41 GO NRW als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bebauungsplanergänzung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 BauGB wird im Bauamt der Gemeinde Grefrath, Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Straße 21, Zimmer 8, während der Dienststunden, und zwar montags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss der Bebauungsplanänderung, Ort und Zeit zur Einsichtnahme sowie die Hinweise aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, und zwar mit dem Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, tritt die 1. Änderung (vereinfacht) der 2. Änderung des Bebauungsplanes Gr 28 „Ostumgehung Grefrath“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß §§ 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) wird auf folgendes hingewiesen:

Nach § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung

verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Satzungen nach diesem Gesetz unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres und Mängel bei der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Grefrath geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dessen Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Grefrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 23.09.2014

Der Bürgermeister
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 926

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Hauptsatzung der Stadt Kempen vom 30. September 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194), hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 30. September 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt Kempen besteht aus der ehemals selbständigen Stadt Kempen (Niederrhein), den früheren selbständigen Gemeinden St. Hubert, Tönisberg und Schmalbroich sowie aus Gebietsteilen der Gemeinden Hüls, St. Tönis, Vorst und Wachtendonk. Rechtsgrundlagen sind die Neugliederungsgesetze vom 18. Dezember 1969 (GV. NW. S. 966), vom 10. September 1974 (GV. NW. S. 890) und vom 1. Juni 1976 (GV. NW. S. 214) sowie das Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 (BGBl. I. S. 591).
- (2) Das Stadtgebiet besteht aus den Stadtteilen Kempen, St. Hubert, Tönisberg und Schmalbroich/Unterweiden. Die Abgrenzung des Stadtgebietes und der Stadtteile ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten topografischen Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Das Stadtgebiet hat eine Größe von ca. 6.881 ha.

§ 2

Wappen, Siegel, Flagge

- (1) Gemäß Urkunde des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 8. April 1971 (Amtsblatt der Regierung S. 200) führt die Stadt Kempen ein Wappen, ein Dienstsiegel und eine Flagge (Banner).
- (2) Beschreibung des Wappens:
Das Wappen wird von einem durchgehenden schwarzen Kreuz gevierteilt, rechts oben in Silber (Weiß) 2 miteinander verbundene, mit ihren Bärten nach außen gewendete blaue Schlüssel, links oben in Blau ein abnehmender goldener (gelber) Mond, in dessen Rundung ein sechsstrahliger goldener (gelber) Stern steht, rechts unten rot, links unten silbern (weiß).
- (3) Beschreibung des Dienstsiegels:
Umschrift: STADT KEMPEN . KREIS VIERSEN
Siegelbild: Wappen in Siegelform gerundet und einfarbiger Darstellung, oben Schlüssel auf hellem Grund, Mond und Stern auf dunklem Grund, rechts unten dunkel, links unten hell.
Für besondere Anlässe kann ein Prägesiegel geführt werden.
- (4) Beschreibung des Banners:
Das Banner zeigt die Farben blau-rot im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift mit dem Wappen im Schild etwas oberhalb der Mitte. Für den allgemeinen Gebrauch darf auch eine Flagge ohne Wappenschild geführt werden.

§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Rat bestellt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine Mitarbeiterin der Verwaltung zur hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten. Die Bestellung endet mit Ablauf der Wahlzeit des Rates.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Die Aufgaben, Rechte und Befugnisse der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus dem Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Gleichstellungsbeauftragte hat den Bürgermeister über alle wesentlichen Maßnahmen und die Wahrnehmung ihrer Befugnisse in der Regel vorab zu informieren.
- (4) Der Bürgermeister beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an geplanten Maßnahmen gem. Abs. 2 so rechtzeitig und umfassend, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen sowie die von ihr erbetenen Auskünfte.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt. Über die Art der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, besondere Informationsveranstaltungen, Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat im Einzelfall.
- (2) Einwohnerversammlungen sollen insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlungen können auf Bezirke oder auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet er die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend sollen die Einwohner Gelegenheit bekommen, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit dem Bürgermeister und den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Das Recht und die Pflicht des Bürgermeisters, im Rahmen seiner Befugnisse die Öffentlichkeit zu unterrichten, bleiben unberührt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (2) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden wird dem Haupt- und Finanzausschuss als Beschwerdeausschuss übertragen. Dieser entscheidet, soweit die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit des Rates, eines anderen Ausschusses oder des Bürgermeisters fällt.
- (3) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, die Anregungen und Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (4) Als Anregungen und Beschwerden im Sinne des Abs. 1 Satz 1 gelten nicht
 - a) Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gegen Verwaltungshandlungen,
 - b) Dienstaufsichtsbeschwerden,
 - c) Schreiben, deren Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - d) Schreiben, deren Inhalt gegenüber bereits

geprüften Anregungen und Beschwerden keine neuen Sachverhalte enthält.

(5) Die Unterrichtung des Antragstellers über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden obliegt dem Bürgermeister.

§ 6 Rat und Bürgermeister

- (1) Der Rat der Stadt führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Kempen“.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Stadtverordnete“.
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache 3 Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Reihenfolge der Stellvertretung ergibt sich aus dem Wahlergebnis.
- (4) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen die Amtskette.

§ 7 Ausschüsse

- (1) Der Rat bildet folgende ständige Ausschüsse:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss - HFA - (§ 57 Abs. 2 GO NW)
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss - RPA - (§ 57 Abs. 2 GO NW)
 - c) Umlegungsausschuss - ULA - (§ 46 Baugesetzbuch - BauGB - i.V.m. Durchführungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung)
 - d) Schulausschuss - SCHUA - (§ 85 Schulgesetz NRW)
 - e) Sportausschuss - SPA -
 - f) Kulturausschuss - KUA -
 - g) Ausschuss für Soziales und Soziales - ASS -
 - h) Jugendhilfeausschuss - JHA - (§ 70 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG -)
 - i) Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung - ALW -
 - j) Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Feuerschutz - AOF -
 - k) Ausschuss für Umwelt, Planung, Klimaschutz - UPK -
 - l) Bauausschuss - BauA -
 - m) Denkmalausschuss - DmA -
- (2) Nicht ständige Ausschüsse und Arbeitskreise werden bei Bedarf gebildet. Ihre Tätigkeit endet, wenn ihr Auftrag erfüllt ist oder der Rat es beschließt.
- (3) Die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten

der Ausschüsse beschließt der Rat der Stadt, soweit Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmen.

- (4) Den in Abs. 1 Buchstaben a), b), c) und i) aufgeführten Ausschüssen dürfen nur Ratsmitglieder angehören. Sondergesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- (5) Dem Denkmalausschuss gehören gemäß § 23 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NW) zusätzlich sachverständige Bürger mit beratender Stimme an.

§ 8 Integrationsrat

- (1) Es wird ein Integrationsrat mit 11 Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern gebildet. Das Wahlverfahren wird eingeleitet, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß § 27 Abs. 3 GO NRW dies beantragen. Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Wahl regelt der Rat durch eine besondere Wahlordnung.
- (2) Dem Integrationsrat gehören zusätzlich aus jeder im Rat vertretenen Fraktion je ein Mitglied mit beratender Stimme an. Auf Vorschlag des Integrationsrates kann der Rat beschließen, dass weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzugezogen werden können. Die Zahl der beratenden Mitglieder darf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreichen.
- (3) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

§ 9 Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse

Zu den Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnissen der Ausschüsse wird auf die Zuständigkeitsordnung (Anlage 2) verwiesen, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 10 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses (§ 60 Abs. 1 Satz 1 GO) und des Bürgermeisters mit einem Ausschussvorsitzenden oder einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 1 GO) bedürfen der Schriftform. Der Vorsitzende des betroffenen Fachausschusses ist jeweils unverzüglich zu unterrichten.

§ 11 Stadtverwaltung und Verwaltungsnebenstellen

- (1) Die Stadtverwaltung befindet sich als Zentralverwaltung in Kempen, Rathaus.
- (2) Der Bürgermeister ist verpflichtet, für die Bezirke Kempen-St.Hubert und Kempen-Tönisberg Verwaltungsnebenstellen einzurichten, die örtliche Service-Aufgaben zu erfüllen und die Bevölkerung zu beraten haben. Die personelle Besetzung regelt der Bürgermeister im Rahmen seiner Organisationsbefugnis.

§ 12 Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse des Bürgermeisters

Zu den Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnissen des Bürgermeisters wird auf die Zuständigkeitsordnung verwiesen (§ 14 der Zuständigkeitsordnung).

§ 13 Beigeordnete

- (1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf 3 festgesetzt. Der Rat bestellt einen Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters. Dieser führt die Bezeichnung „Erster Beigeordneter“, der Leiter des technischen Dezernates die Bezeichnung „Technischer Beigeordneter“. Der Rat der Stadt Kempen kann einen Beigeordneten zum „Stadtkämmerer“ bestellen.
- (2) Ist der Erste Beigeordnete an der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters verhindert, dann wird er in folgender Reihenfolge
1. durch den Technischen Beigeordneten,
2. durch den weiteren Beigeordneten,
vertreten.

§ 14 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse, mit den leitenden Dienstkräften der Stadt sowie der Stadtwerke Kempen GmbH bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen ein Ausschreibungsverfahren vorausgegangen ist,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt.

- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Beigeordneten, die Geschäftsführer der Stadtwerke Kempen GmbH und der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 15

Unterzeichnung von Urkunden

- (1) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister oder seinen allgemeinen Vertreter. Der Bürgermeister kann die Unterzeichnungsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen.

§ 16

Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- (2) Neben den Aufwandsentschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NW und der EntschVO zustehen, erhalten
1. die Stellvertreter des Bürgermeisters,
 2. die Fraktionsvorsitzenden und
 3. die Stellvertreter der Fraktionsvorsitzenden (bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern 1 stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern 2 Stellvertreter und mit mindestens 30 Mitgliedern 3 Stellvertreter)

eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder sowie die Mitglieder des Integrationsrates haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 7,50 € festgesetzt. Ein gesetzlicher Mindestlohn gilt in seiner festgesetzten Höhe als Untergrenze für den Regelstundensatz.

- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

- c) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen in dem ein Kind unter 14 Jahren oder eine pflegebedürftige Person lebt, erhalten auf Antrag für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz oder die nachgewiesenen, notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

- e) In keinem Fall darf der Verdienstaussfallersatz den Betrag von 25,-- € je Stunde überschreiten. Bei Selbständigen wird der Verdienstaussfall bis längstens 19.00 Uhr gezahlt. Gleiches gilt für die Entschädigung nach Buchstabe d).

- f) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten, maximal in Höhe von 7,50 € je angefangener Stunde, erstattet. Regelungen gem. Abs. a) zum Mindestlohn gelten entsprechend. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.

- (4) Sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner, sowie die Mitglieder des Integrationsrates und sonstiger vom Rat gebildeter Arbeitskreise erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt. Als Fraktionssitzungen gelten auch Sitzungen

von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise).

- (5) Die Fraktionen erhalten für ihren laufenden Geschäftsaufwand einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 90 v. H. der Entschädigung für Ratsmitglieder nach der EntschVO (Sockelbetrag) sowie 20 v. H. der Entschädigung für Ratsmitglieder nach der EntschVO je der Fraktion angehörendem Ratsmitglied.
Für die Durchführung von Fraktionssitzungen können Räume in städtischen Liegenschaften zur Verfügung gestellt werden.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt Kreis Viersen“ vollzogen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang am Rathaus und an den Verwaltungsnebenstellen St. Hubert und Tönisberg bekannt gemacht. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushanges sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen, die in vereinfachter Form erfolgen dürfen, werden durch Aushang am Rathaus in Kempen und an den Verwaltungsnebenstellen in St. Hubert und Tönisberg vollzogen.
- (4) Über die Bekanntmachungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist die örtliche Presse in geeigneter Weise zu unterrichten.
- (5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang am Rathaus in Kempen und an den Verwaltungsnebenstellen in St. Hubert und Tönisberg.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 18

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden

in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

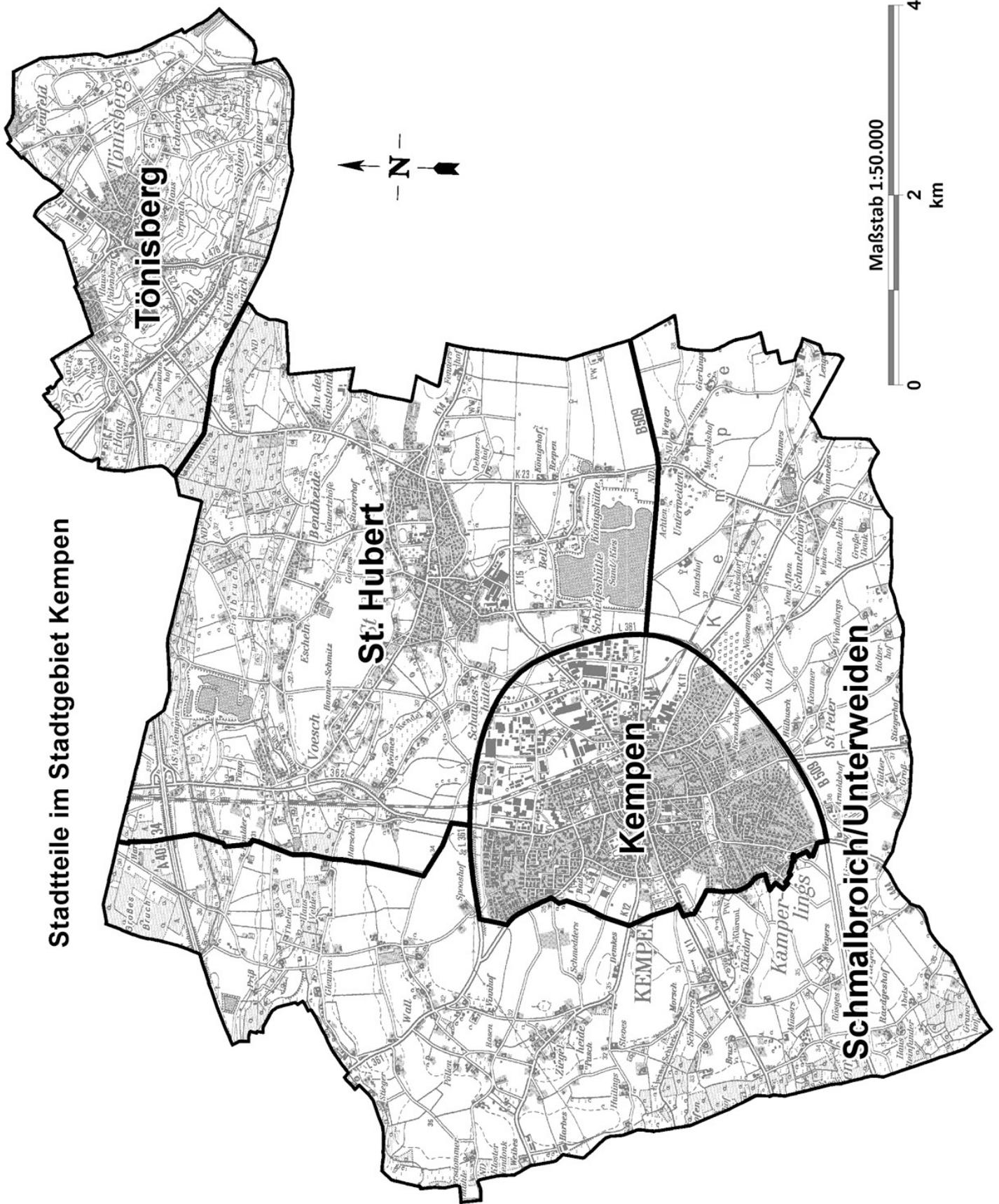
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 30.09.2014

gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Stadtteile im Stadtgebiet Kempen



**Zuständigkeitsordnung
für die Ausschüsse und den Bürgermeister
der Stadt Kempen
vom 30. September 2014**

Anlage 2

- (6) Die Zuständigkeit der Ausschüsse wird durch den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters begrenzt. Näheres regelt Abschnitt II dieser Zuständigkeitsordnung.
- (7) Die Ausschüsse können ihre Entscheidungsbe-
fugnis in Angelegenheiten ihres Aufgabenberei-
ches auf den Bürgermeister übertragen.

**I.
Zuständigkeit der Ausschüsse**

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die vom Rat gebildeten Ausschüsse sind zu-
ständig für die Entscheidung von Angelegen-
heiten, die ihnen durch gesetzliche Vorschrift,
Satzung, diese Zuständigkeitsordnung oder
im Einzelfall durch besonderen Ratsbeschluss
übertragen worden sind. Daneben obliegt den
Fachausschüssen die Beratung aller ihr Aufga-
bengebiet betreffenden Angelegenheiten, in de-
nen der Haupt- und Finanzausschuss oder der
Rat zu entscheiden hat.
- (2) Angelegenheiten von geringerer Bedeutung
oder besonderer Eilbedürftigkeit können vom
Fachausschuss unmittelbar dem Rat zugeleitet
werden.
- (3) Die Ausschüsse üben für ihre Aufgabenbereiche
die Vergabekontrolle bei Vergaben über 15.000,-
- € aus, soweit es sich nicht um Hochbaumaß-
nahmen handelt. Dazu ist ihnen in ihrer jeweils
nächsten Sitzung über getätigte Vergaben zu
berichten. Weiterhin entscheiden die Ausschüs-
se im Rahmen ihrer Haushaltsmittel über
1. Vergaben, denen das Rechnungsprüfungs-
amt nicht zustimmt,
 2. die freihändige Vergabe von Bauleistungen
oder Lieferungen ohne Anwendung eines
förmlichen Vergabeverfahrens (VOB, VOL,
VOF, HOAI).
- (4) Die Ausschüsse entscheiden weiter für ihre
Aufgabenbereiche im Rahmen der verfügbaren
Haushaltsmittel über die Bewilligung von Zu-
schüssen oder ähnlichen Leistungen über einen
Betrag von 1.000,-- € hinaus.
- (5) Die Ausschüsse entscheiden für ihre Aufga-
benbereiche über die Raumprogramme und die
Grundzüge der Gestaltung städtischer Bauvor-
haben. Die weitere Ausführung obliegt dem Bür-
germeister.

**§ 2
Haupt- und Finanzausschuss**

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss, der nach der
Hauptsatzung auch die Funktion als Beschwer-
deausschuss wahrnimmt, stimmt die Aufgaben
aller Ausschüsse aufeinander ab. Er berät die
Angelegenheiten vor, die der Beschlussfassung
des Rates bedürfen. Soweit bei der Fortschrei-
bung von Gebühren- und Beitragssätzen keine
Änderung des Berechnungssystems erfolgt,
entfällt die Zuständigkeit des ansonsten zustän-
digen Fachausschusses.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet
1. im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
über den Abschluss von Rechtsgeschäften,
die Vergabe von Aufträgen, die Hergabe von
Zuschüssen und Spenden, soweit nicht die
Zuständigkeit einem anderen Ausschuss
oder dem Bürgermeister übertragen ist,
 2. auf Vorschlag des Bürgermeisters über die
Bereitstellung von Ausbildungsplätzen.
 3. bei öffentlichen Abgaben und sonstigen
Geldforderungen, die im Einzelfalle einen
Betrag von 15.000 € übersteigen, über de-
ren
 - a) Stundung bei einem Zeitraum von mehr
als 24 Monaten,
 - b) Niederschlagung und Erlass,
 4. über das Einleiten von Rechtsstreitigkeiten
mit einem Gegenstandswert von im Einzel-
fall mehr als 15.000,-- €, es sei denn, dass
ein anderer Träger eventuelle Kosten des
Rechtsstreits übernimmt,
 5. über den Abschluss von Vergleichen, durch
die die Stadt von den nach ihrer Auffas-
sung rechtlich begründeten Ansprüchen im
Einzelfall um einen Betrag von mehr als
15.000,-- € nachgibt, es sei denn, dass die
finanziellen Folgen des Vergleichsabschlus-
ses einen anderen Träger treffen,
 6. über die Benennung und Umbenennung von
Straßen,
 7. über die Erledigung von Anregungen und
Beschwerden, soweit die Angelegenheit
nicht in die Zuständigkeit des Rates, eines
sonstigen Ausschusses oder des Bürger-

meisters fällt.

- (3) Entscheidungen, welche das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten in Führungsfunktionen verändern, trifft der Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (4) Über die beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Entscheidungen bei Beamten ab der Besoldungsgruppe A 11 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) sowie die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen bei Angestellten ab der Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) unterrichtet der Bürgermeister den Haupt- und Finanzausschuss in der jeweils nächsten Sitzung.
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss tritt an die Stelle des Rates oder des sonst zuständigen Ausschusses, wenn eine geheimzuhaltende Angelegenheit der zivilen Verteidigung der Mitwirkung des Rates oder eines Ausschusses bedarf.

§ 3

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für die Prüfung der Jahresrechnung nach Maßgabe des § 101 Abs. 1 GO NW; er bedient sich dabei des Rechnungsprüfungsamtes. Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung als den Schlussbericht seiner Prüfung fest. Näheres regelt die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Kempen.

§ 4

Umlegungsausschuss

Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die in der Stadt Kempen durchgeführten Umlegungsverfahren nach Maßgabe der §§ 45 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Schulausschuss

Der Schulausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der in der Trägerschaft der Stadt Kempen befindlichen Schulen einschließlich des Schulsports. Er berät insbesondere über die Errichtung, Zusammenlegung und Auflösung von Schulen sowie die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes.

§ 6

Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss ist zuständig für die Pflege und Förderung des sportlichen Lebens in der Stadt Kempen. Er berät insbesondere über die Sportförderung, die Satzung über die Benutzung der städt. Sportanlagen sowie die Sportentwicklungsplanung.
- (2) Der Sportausschuss entscheidet über die Sportförderung nach Maßgabe der Richtlinien der Stadt Kempen zur Förderung des Sports.

§ 7

Kulturausschuss

Der Kulturausschuss ist zuständig für die Förderung des kulturellen Lebens in der Stadt Kempen. Er berät insbesondere über die Grundsätze des kulturellen Veranstaltungsprogramms, die Förderrichtlinien für Kultur, die Benutzungs- und Entgeltordnungen für kulturelle Einrichtungen, die privatrechtlichen Entgelte für kulturelle Veranstaltungen und kulturelle Einrichtungen. Des Weiteren berät er über die Benennung und Umbenennung von Straßen.

§ 8

Ausschuss für Soziales und Senioren

- (1) Der Ausschuss für Soziales und Senioren ist zuständig für das Sozialwesen einschließlich der Angelegenheiten von Behinderten, Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen, für die Senioren sowie die Förderung des Wohnungsbaues und der Modernisierung.
- (2) Der Ausschuss für Soziales und Senioren entscheidet über die Verwendung des Zweckertrages der Maria-Basels-Stiftung.

§ 9

Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss ist zuständig für Angelegenheiten der Jugendhilfe nach Maßgabe des § 5 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Kempen. Er entscheidet in den dort aufgeführten Fällen.

§ 10

Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung

- (1) Der Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung ist zuständig für den Erwerb und Tausch von Grundstücken einschließlich der Belastungen und Nebenleistungen sowie zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken

einschließlich Bestellung von Erbbaurechten und Baulasten sowie deren Freistellung. Er ist weiterhin zuständig für den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen nicht regelmäßig wiederkehrender Art über Grundstücke und Gebäude sowie für Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, des Stadtmarketings und des Tourismus.

- (2) Der Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung entscheidet über die in Absatz 1 genannten Grundstücksangelegenheiten, sofern es sich nicht um die Vergabe von Grundstücken zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben handelt. Vor der Veräußerung eingetragener städtischer Baudenkmäler ist eine Stellungnahme des Denkmalausschusses einzuholen.

§ 11

Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Feuerschutz

- (1) Der Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Feuerschutz ist zuständig für das Ordnungswesen, Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Rettungswache der Stadt Kempen und das Verkehrswesen. Er berät insbesondere über
- Satzungen und Ordnungsbehördliche Verordnungen im Bereich der Ordnungsverwaltung
 - Grundsatzfragen der Organisation und Beschaffungsvorhaben der Feuerwehr und des Rettungsdienstes sowie Personalangelegenheiten der Wehrleitung,
- (2) Der Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Feuerschutz entscheidet über Straßenverkehrsregelungen von besonderer Bedeutung.

§ 12

Ausschuss für Umwelt, Planung und Klimaschutz

- (1) Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Klimaschutz ist zuständig für die Sicherung und den Schutz einer menschenwürdigen Umwelt, den Klimaschutz sowie für Angelegenheiten der Stadtentwicklung und Baugenehmigungsverfahren nach Maßgabe des Abs. 2 Ziffer 6. – 8. sowie Angelegenheiten des ÖPNV. Er berät insbesondere über Grundsatzfragen der Stadt- und Verkehrsplanung sowie die notwendigen straßenverkehrsrechtlichen Angelegenheiten bei der Ersterstellung von Straßen. Er berät des weiteren Angelegenheiten des Grünflächen- und Friedhofswesens sowie der Entwässerung

und Abfallentsorgung einschließlich der Stellungnahmen zu den Planungsvorhaben anderer Träger unter besonderer Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit der geplanten und durchgeführten Maßnahmen sowie die Beseitigung von Umweltschäden.

- (2) Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Klimaschutz entscheidet über
1. Ausbauprogramme i.V.m. Ausbauplänen bei der Herstellung, Verbesserung und Erweiterung öffentlicher Straßen nach dem BauGB und Kommunalabgabengesetz (KAG NW) sowie bei vergleichbaren, nicht abrechnungsfähigen Maßnahmen,
 2. die Bildung von Erschließungseinheiten, von Abschnitten einer Erschließungsanlage oder Anwendung der Kostenspaltung zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen nach §§ 127 ff. BauGB oder § 8 KAG NW,
 3. die Mitwirkung bei der Umstufung (Auf- und Abstufung) öffentlicher Straßen nach § 8 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NW) sowie bei der Festsetzung von Ortsdurchfahrten nach § 5 StrWG NW,
 4. das Planungskonzept, das im Wege der frühzeitigen Bürgerbeteiligung den Bürgern vorgestellt wird, die Form einer durchzuführenden Bürgerbeteiligung sowie über die im Rahmen dieser Bürgerbeteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken,
 5. die Offenlegung und die Planaufstellung; in Fällen besonderer Dringlichkeit kann auch der Rat ohne Beteiligung der Fachausschüsse entscheiden,
 6. die Erteilung der Zustimmung in Baugenehmigungsverfahren bei Vorhaben nach den §§ 33, 35 Abs. 2 BauGB, soweit es sich um wesentliche Bauvorhaben handelt,
 7. die Befreiung von planungsrechtlichen Vorschriften, wenn die Zahl der zulässigen oder zwingend festgeschriebenen Vollgeschosse um mehr als ein Geschoss über- oder unterschritten oder die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ), Geschoszahl (GFZ) oder Baumassenzahl (BMZ) um mehr als 20 % überschritten werden soll,
 8. Genehmigungen im Rahmen des § 14 BauGB.

§ 13

Denkmalausschuss

- (1) Der Denkmalausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
- (2) Der Denkmalausschuss entscheidet über

1. die Unterschutzstellung nach den §§ 3, 4 und 5 Denkmalschutzgesetz (SchG NW) sowie deren Löschung bzw. Beendigung,
 2. die Erteilung der Zustimmung nach den §§ 9 und 123 DSchG NW, soweit es sich um wesentliche Maßnahmen handelt,
 3. die Erteilung von Genehmigungen entsprechend § 9 DSchG NW im Geltungsbereich von Denkmalbereichssatzungen, soweit es sich um wesentliche Maßnahmen handelt.
- (3) Vor der Veräußerung städtischer Baudenkmäler durch den Liegenschaftsausschuss ist eine Stellungnahme abzugeben.

§ 14 Bauausschuss

- (1) Der Bauausschuss ist im städtischen Hochbau zuständig für die bautechnischen Planungen bei Neubaumaßnahmen sowie bei wesentlichen Umbau-, Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen.
- (2) Der Bauausschuss übt für alle Hochbaumaßnahmen die Vergabekontrolle gem. § 1 Abs. 3 aus.

II. Zuständigkeiten des Bürgermeisters

§ 15

- (1) Der Bürgermeister ist für alle Angelegenheiten zuständig, die sich für den Hauptgemeindebeamten aus gesetzlicher Vorschrift, Satzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder Übertragung im Einzelfall durch Rats- oder Ausschussbeschluss ergeben. Auf den Bürgermeister werden die Entscheidungen zu Vergaben über 15.000,-- € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel übertragen, soweit kein Fall des § 1 Abs. 3 S. 3 vorliegt.
- (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 41 Abs. 3 GO NW anzusehen sind. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehört es u.a.:

1. über Widersprüche gegen Verwal-

- tungsakte der Stadt in Selbstverwaltungsangelegenheiten zu entscheiden, soweit sie nicht auf einem besonderen Beschluss des Rates oder eines Ausschusses beruhen,
2. Rechtsstreitigkeiten mit einem Gegenstandswert von im Einzelfall nicht mehr als 15.000,-- € einzuleiten; diese Obergrenze gilt nicht, wenn ein anderer Träger eventuelle Kosten des Rechtsstreits übernimmt,
3. Vergleiche abzuschließen, durch die die Stadt von den nach ihrer Auffassung rechtlich begründeten Ansprüchen im Einzelfall um einen Betrag von nicht mehr als 15.000,- € nachgibt; diese Obergrenze gilt nicht, wenn die finanziellen Folgen des Vergleichsabschlusses einen anderen Träger treffen,
4. Kredite im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung aufzunehmen; in der jeweils nächsten Sitzung ist dem Haupt- und Finanzausschuss über die Kreditaufnahme zu berichten,
5. Erschließungs- und Ablöseverträge über Beiträge nach §§ 127 ff. BauGB und § 8 KAG NW sowie Ausgleichsbeträge nach §§ 154, 155 BauGB abzuschließen,
6. öffentliche Abgaben und sonstige Geldforderungen für einen Zeitraum bis zu 24 Monaten zu stunden sowie über Niederschlagungen und Erlasse zu entscheiden, soweit diese 15.000 € im Einzelfalle nicht übersteigen; bei Erlass von Beträgen über 5.000 € ist der Haupt- und Finanzausschuss in der nächsten Sitzung zu unterrichten,
7. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Aufträge bis zur Höhe von 15.000,-- € im Einzelfall zu vergeben; diese Wertgrenze gilt nicht für laufende Verbrauchsgüter,
8. im Einzelfall über die Aufhebung einer Ausschreibung nach einer Submission zu entscheiden, und den Fachausschuss hierüber in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten,
9. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Gewährung von Zuschüssen oder ähnlichen Leistungen bis zu einem Betrag von 1.000,-- € zu entscheiden,
10. Grundstücksflächen für den Neu-, Um- und Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zu erwerben sowie sonstige Grundstücksflächen bis zu einem Vertragswert von 15.000,-- € zu erwerben, zu veräußern oder zu tauschen,
11. Miet- und Pachtverträge abzuschließen und aufzulösen, wenn die Laufzeit fünf Jahre oder die Miet- und Pachtsumme im Einzelfall den Betrag von 15.000,-- € jährlich nicht

übersteigt,

III. Schlussbestimmungen

§ 16

Die vorstehende Zuständigkeitsordnung tritt als Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Kempen mit Wirkung vom 01.10.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 30.09.2014

gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 926

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung für das Jugendamt der Stadt Kempen vom 29.06.2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.09.2014

Aufgrund der §§ 69 ff Kinder- und Jugendhilfegesetz (Achstes Buch des Sozialgesetzbuches – SGB VIII –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG – vom 12.12.1990 (GV.NRW. S.

664), und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRM S. 666) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 30.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Kempen vom 29.06.2010 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt erweitert:

h) eine Vertreterin / ein Vertreter des Jugendamts- elternbeirates, die/der von der zuständigen Stelle bestimmt wird.

Für die Mitglieder c) bis h) ist je eine persönliche Stellvertreterin / ein persönlicher Stellvertreter zu bestellen..

II.

Die vorstehende Änderungssatzung tritt zum 01.10.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 30.09.2014

gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 937
937

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung vom 30. September 2014 zur Aufhebung der Satzung der Stadt Kempen über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Kindergärten vom 20. März 1975

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV NW S. 91/SGV NW 2020), des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197) und des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (Kindergartengesetz) vom 21. Dezember 1971 (GV NW S. 534/SVG NW 216) hat der Rat der Stadt Kempen am 30.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung der Stadt Kempen über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Kindergärten tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

II.

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 30.09.2014

gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 938

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth über die Gewässerschau für das Jahr 2014

Gemäß § 3 der Schauordnung des Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth wird die Wasserschau 2014 wie folgt festgesetzt:

Schaubezirk VI Gewässer im Bereich der Stadt Krefeld

Schautag Mittwoch, den 29. Oktober 2014

Uhrzeit 8.30 Uhr

Treffpunkt Café Kornblume, Hinterorbroich 16, 47839 Krefeld- Hüls

Schaubezirk V Gewässer im Bereich des Kreises Viersen

Schautag Mittwoch, den 29. Oktober 2014

Uhrzeit 14.00 Uhr

Treffpunkt Café Kornblume, Hinterorbroich 16, 47839 Krefeld- Hüls

Bei der Gewässerschau wird festgestellt, ob die Gewässer ordnungsgemäß unterhalten werden. Die Teilnehmer an der Gewässerschau sind berechtigt, die Gewässer zu befahren und die Grundstücke zu betreten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben ihnen die zu überwachenden Anlagen und die damit verbundenen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge ggf. zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.

Die Eigentümer der Gewässer, die Anlieger, die zur Benutzung der Gewässer Berechtigten und die Fischereiberechtigten können an der Gewässerschau teilnehmen und sich zu den örtlichen Verhältnissen äußern.

47647 Kerken, 18.09.2014

Wasser- und Bodenverband Gelderner Fleuth
Der Verbandsvorsteher
gez. Heinz Hammans

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 20/Nr. 16/S. 117

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 938

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melde- rechtsrahmengesetzes

„Widerspruch gegen die Übermittlung von Melde- daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum

31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung nach § 58 c des Soldatengesetzes unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Die Daten sind gemäß § 58 c des Soldatengesetzes so zu übermitteln, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2016 volljährig werden, bis zum 31. März 2015 beim Bundesamt für Wehrverwaltung vorliegen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürger-Service-Center der Stadt Viersen (Stadthaus Viersen, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen) einzulegen.

Viersen, den 04. September 2014

Stadt Viersen
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Ricker

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 939

Bekanntmachung der Stadt Willich

über die Einstellung des Planfeststellungs- verfahrens.

Planfeststellung für den Ausbau der Kreisstraße 32 zwischen dem OD Anrath und L 361 mit der Anlage eines kombinierten Geh- und Radweges im Gebiet der Stadt Willich, Kreis Viersen.

Das Planfeststellungsverfahren ist eingestellt. Die seit der Auslegung der Planunterlagen bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben. Baubeschränkungen an der geplanten Straße sind außer Kraft getreten.

Das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenebaulast an den vom Plan betroffenen Flächen ist erloschen.

Willich, den 23.09.14

Der Bürgermeister
In Vertretung
Gez. Martina Stall
Techn. Beigeordnete

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 939

Bekanntmachung der Stadt Willich

über die Auslegung der 133. Änderung (Karl-Lan- ge-Straße) des Flächennutzungsplanes.

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 10.09.14 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Auslegung der 133. Änderung (Karl-Lange-Straße) des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund dieses Beschlusses liegt die 133. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

Vom 09.10.2014 bis 10.11.2014

im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2 in 47877 Willich, Zimmer 006 wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags, dienstags und donnerstags
 mittwochs
 freitags

von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
 von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
 von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden. Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gelten gemacht werden können.

Zur 133. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein Umweltbericht verfügbar. Folgende Umweltinformationen liegen vor:

Stellungnahmen und Unterlagen die zur			
133. FNP-Änderung - Karl-Lange-Straße -			
eingegangen und/oder herangezogen wurden.			
Schutzgut	Gutachten/Fachinformationen	sonstige Unterlagen	Stellungnahmen
Mensch	##### #####		- Mögliche Nutzungseinschränkungen der umliegenden Gewerbebetriebe
Tiere	- LANUV Umweltdaten (Schutzgebiete, Lebensräume), - Artenschutzrechtliche Prüfung		Vermutete Fledermausvorkommen
Pflanzen	- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, - Artenschutzrechtliche Prüfung		- Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, Kompensation
Boden	##### #####		Einwirkungen einer Altlastenfläche auf die Folgenutzung
Wasser	- Wasserschutzzonekarte Mönchengladbach, Blatt 4904 - Hydrologische Profilkarte, 1:25.000, NRW, Viersen, Blatt 4704		- Wasserschutzzone - Grundwasserverschmutzung
Luft u. Klima	- LANUV Umweltdaten (Klimaatlas), - „Deutscher Planungsatlas Band I, Nordrhein-Westfalen, Lieferung 7 Klimadaten“		- Bundesimmissionsschutzgesetz - Abstände zwischen Gewerbegebieten und Wohngebieten
Orts- und Landschaftsbild	- Denkmalliste Stadt Willich 2011 - Landschaftspflegerischer Fachbeitrag		Denkmalschutz
Kultur u. Sachgüter	- Denkmalliste Stadt Willich 2011 - Landschaftspflegerischer Fachbeitrag		Denkmalschutz
Wechselwirkungen			Keine Aussagen

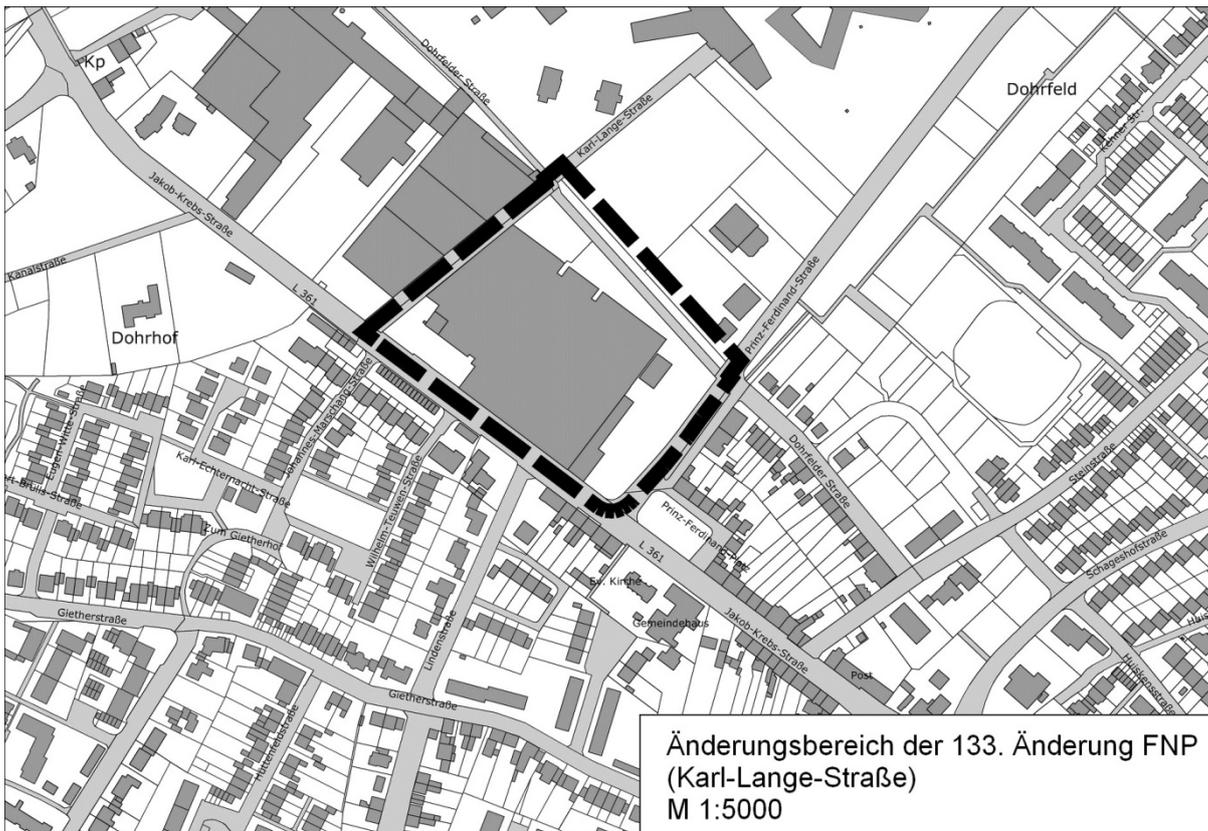
Sonstiges		FNP WILLICH Umwelt- bericht zur FNP-änd.	Ein- und Auswirkungen des Gewerbegebietes
------------------	--	--	--

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll nicht durchgeführt werden.

Willich, den 22.09.2014

Der Bürgermeister
In Vertretung
Gez. Martina Stall
Techn. Beigeordnete

Der künftige Geltungsbereich der 133. Änderung (Karl-Lange-Straße) des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Änderungsbereich der 133. Änderung FNP
(Karl-Lange-Straße)
M 1:5000

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 939

Bekanntmachung der Stadt Willich

über die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 2 I A – Karl-Lange Straße –.

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 10.09.14 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 2 I A – Karl-Lange Straße – beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

vom 09.10.2014 bis 10.11.2014

im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2 in 47877 Willich, Zimmer 006 wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags, dienstags und donnerstags
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

mittwochs
freitags

von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden. Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gelten gemacht werden können.

Zum Bebauungsplan ist ein Umweltbericht verfügbar. Folgende Umweltinformationen liegen vor:

Stellungnahmen und Unterlagen die zum			
B-plan Nr. 2 I A - Karl-Lange-Straße -			
eingegangen und/oder herangezogen wurden.			
Schutzgut	Gutachten/Fachinformationen	sonstige Unterlagen	Stellungnahmen
Mensch	##### #####		- Mögliche Nutzungseinschränkungen der umliegenden Gewerbebetriebe - Belastungen des geplanten Wohngebietes
Tiere	- LANUV Umweltdaten (Schutzgebiete, Lebensräume), - Artenschutzrechtliche Vorprüfung und Prüfung		Vermutete Fledermausvorkommen.
Pflanzen	- LANUV Umweltdaten (Schutzgebiete, Lebensräume), - Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, - Artenschutzrechtliche Vorprüfung und Prüfung		- Erhalt des Baumbestandes - Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, Kompensation
Boden	##### #####		Einwirkungen einer Altlastenfläche auf die Folgenutzung, Wirkungspfade
Wasser	- Wasserschutzzonekarte Mönchengladbach, Blatt 4904 - Hydrologische Profilkarte, 1:25.000, NRW, Viersen, Blatt 4704,		- Wasserschutzzone - Grundwasserverschmutzung
Luft u. Klima	- LANUV Umweltdaten (Klimaatlas), - Deutscher Planungsatlas Band I, Nordrhein-Westfalen, Lieferung 7 Klimadaten“		- Bundesimmissionsschutzgesetz - Abstände zwischen Gewerbegebieten und Wohngebieten

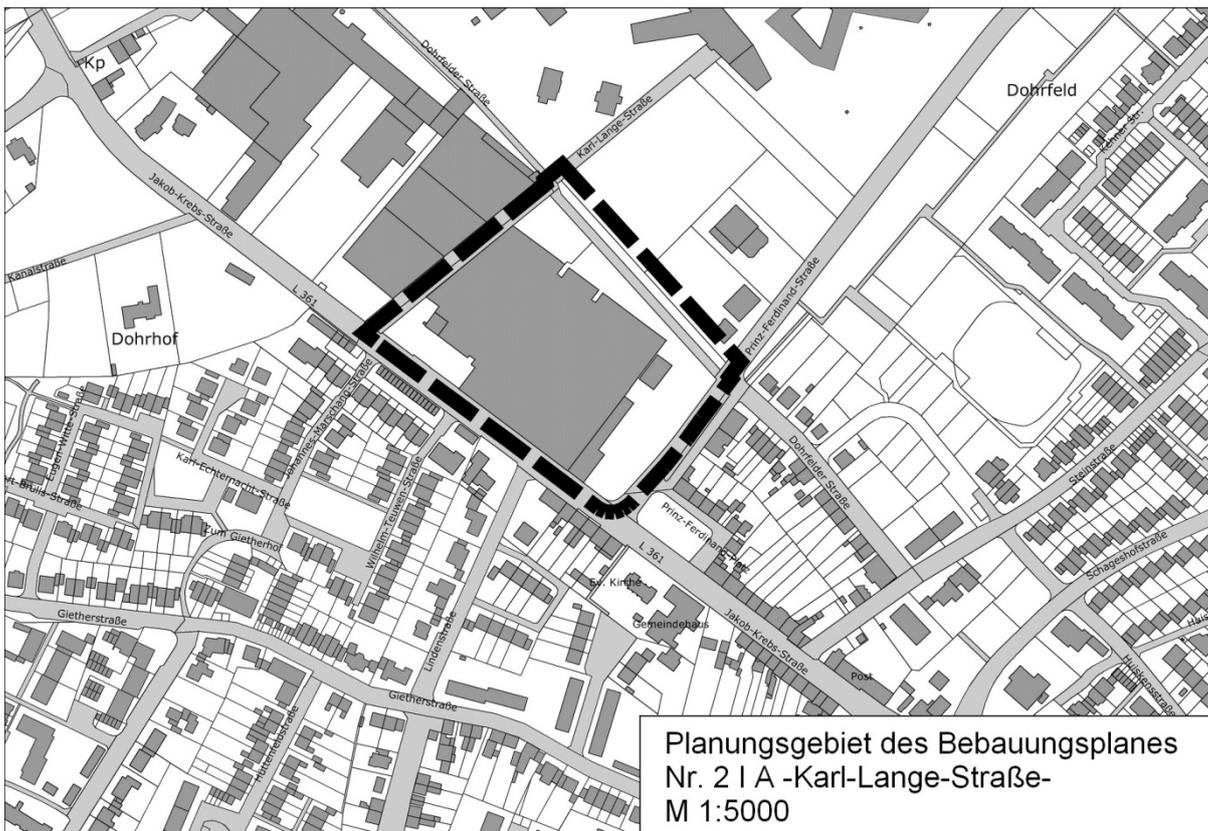
Orts- und Landschaftsbild	- Denkmalliste Stadt Willich 2011, - Landschaftspflegerischer Fachbeitrag		Denkmalschutz
Kultur u. Sachgüter	- Denkmalliste Stadt Willich 2011, - Landschaftspflegerischer Fachbeitrag		Denkmalschutz
Wechselwirkungen			Keine Aussagen
Sonstiges		FNP WILLICH Umweltbericht zur FNP-änd.	Ein- und Auswirkungen des Gewerbegebietes

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll nicht durchgeführt werden.

Willich, den 22.09.2014

Der Bürgermeister
In Vertretung
Gez. Martina Stall
Techn. Beigeordnete

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 2 I A – Karl-Lange Straße – ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Abl. Krs. Vie. 2014, S. 941

Bekanntmachung der Stadt Willich

Willich, den 16.09.14

Der Bürgermeister
In Vertretung
Gez. Martina Stall
Techn. Beigeordnete

über die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 10 S – Niederheide –, 1. vereinfachte Änd..

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 13.05.14 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 10 S – Niederheide –, 1. vereinfachte Änd. beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

vom 09.10.14 bis 14.11.14

im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2 in 47877 Willich, Zimmer 006 wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

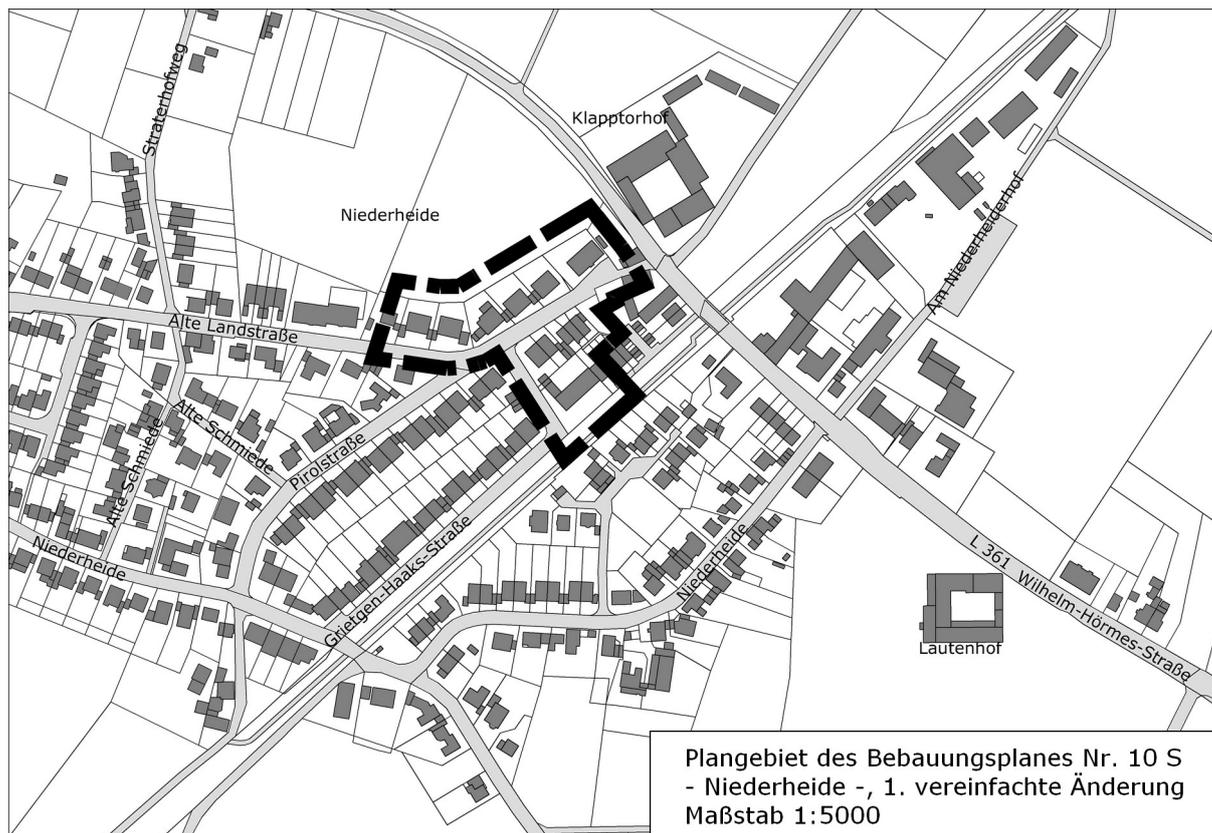
Montags, dienstags und donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden. Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gelten gemacht werden können.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll nicht durchgeführt werden.

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 10 S – Niederheide –, 1. vereinfachte Änd. ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Abl. Krs. Vie. 2014, S. 944

Bekanntmachung des Abwasserbetriebs der Stadt Willich

Jahresabschluss des Abwasserbetriebs der Stadt Willich zum 31.12.2009

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW vom 16.04.2004 in der derzeit gültigen Fassung wird der Jahresabschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 18.09.2013 beschlossen, den Jahresgewinn in Höhe von 264.754,62 € der Allgemeinen Rücklage des Abwasserbetriebs zuzuführen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2009 werden ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bis zur Erstellung des folgenden Jahresabschlusses in 47877 Willich, Rothweg 2 zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Willich, den 15.09.2014

Abwasserbetrieb der Stadt Willich
gez. Hans
Betriebsleiter

Geschäftsbericht

zum

31.12.2009

Abwasserbetrieb der Stadt Willich -ABW-

Inhaltsverzeichnis

- 1. Bilanz**
- 2. Ergebnisrechnung**
- 3. Finanzrechnung**
- 4. Anhang**

Ergebnisrechnung 2009

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ist-Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich Ansatz /Ist (Sp. 3 ,/, Sp. 2)
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2 +	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	102.617,00	0,00	-102.617,00
3 +	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
4 +	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.102.341,35	7.692.225,00	7.270.234,00	-421.991,00
5 +	Privatrechtliche Leistungsentgelte	279.448,62	68.700,00	200.509,57	131.809,57
6 +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.371.534,00	1.392.107,00	1.347.334,70	-44.772,30
7 +	Sonstige ordentliche Erträge	177.466,01	9.300,00	181.100,48	171.800,48
8 +	Aktivierete Eigenleistungen	0,00	57.780,00	0,00	-57.780,00
9 +/-	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10 =	ordentliche Erträge	8.930.789,98	9.322.729,00	8.999.178,75	-323.550,25
11 -	Personalaufwendungen	-557.409,38	-706.355,00	-598.396,09	107.958,91
12 -	Versorgungsaufwendungen	0,00	-71.014,00	0,00	71.014,00
13 -	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.444.882,81	-1.575.805,00	-1.954.427,14	-378.622,14
14 -	Bilanzielle Abschreibungen	-1.518.130,54	-1.401.602,00	-1.564.733,05	-163.131,05
15 -	Transferaufwendungen	-2.810.959,24	-2.931.500,00	-2.788.478,90	143.021,10
16 -	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-236.730,27	-309.777,00	-330.955,80	-21.178,80
17 =	ordentliche Aufwendungen	-6.568.112,24	-6.996.053,00	-7.236.990,98	-240.937,98
18 =	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 und 17)	2.362.677,74	2.326.676,00	1.762.187,77	-564.488,23
19 +	Finanzerträge	1.796,49	0,00	0,00	0,00
20 -	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-837.162,72	-1.083.754,00	-937.230,55	146.523,45
21 =	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-835.366,23	-1.083.754,00	-937.230,55	146.523,45
22 =	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 18 und 21)	1.527.311,51	1.242.922,00	824.957,22	-417.964,78
23 +	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
24 -	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
25 =	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00	0,00	0,00
26 =	Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	1.527.311,51	1.242.922,00	824.957,22	-417.964,78
27 -	Vorabgewinnausschüttung	-320.595,94		-560.202,60	
28 =	Bilanzgewinn	1.206.715,57		264.754,62	

Finanzrechnung 2009

Eln- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ist-Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich Ansatz /Ist (Sp. 3 /, Sp. 2)
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
3 + Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.465.496,67	7.056.130,00	7.191.524,98	135.394,98
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	242.757,68	68.700,00	223.746,97	155.046,97
6 + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.371.465,41	1.392.107,00	1.347.403,29	-44.703,71
7 + Sonstige Einzahlungen	770.532,47	9.300,00	0,00	-9.300,00
8 + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	1.796,49	1.796,49
9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.850.252,23	8.526.237,00	8.764.471,73	238.234,73
10 - Personalauszahlungen	-556.590,26	-557.814,00	-605.434,15	-47.620,15
11 - Versorgungsauszahlungen	0,00	-71.014,00	0,00	71.014,00
12 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.366.663,98	-1.575.805,00	-1.685.242,23	-109.437,23
13 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-812.001,25	-1.083.754,00	-1.167.757,11	-84.003,11
14 - Transferauszahlungen	-2.664.709,56	-2.931.500,00	-2.840.896,90	90.603,10
15 - Sonstige Auszahlungen	-544.265,15	-309.777,00	-912.692,42	-602.915,42
16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-5.944.230,20	-6.529.664,00	-7.212.022,81	-682.358,81
17 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	1.906.022,03	1.996.573,00	1.552.448,92	-444.124,08
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	477.699,66	0,00	22.364,28	22.364,28
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	1.028,68	1.028,68
21 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	880.018,09	528.000,00	745.716,16	217.716,16
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
23 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.357.717,75	528.000,00	769.109,12	241.109,12
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	-3.381.218,68	-6.639.600,00	-1.997.890,42	4.641.709,58
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-52.302,88	-135.900,00	-66.357,64	69.542,36
27 - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
28 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
29 - Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.433.521,56	-6.775.500,00	-2.064.248,06	4.711.251,94
31 = Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-2.075.803,81	-6.247.500,00	-1.295.138,94	4.952.361,06
32 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	-169.781,78	-4.250.927,00	257.309,98	4.508.236,96
33 + Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	0,00	5.000.000,00	5.000.000,00	0,00
34 + Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	743.694,28	2.000.000,00	2.000.000,00	0,00
35 - Tilgung und Gewährung von Darlehen	-573.912,50	-649.198,44	-694.198,44	-45.000,00
36 - Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
37 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	169.781,78	6.350.801,56	6.305.801,56	-45.000,00
38 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	0,00	0,00	6.563.111,54	6.563.111,54
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	0,00	0,00	-742.739,39	-742.739,39
40 + Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	-409.061,11	-409.061,11
41 = Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)	0,00	2.099.874,56	5.411.311,04	3.311.436,48

Anhang zum 31. Dezember 2009

1. Erläuterungsbericht zur Bilanz und zur Ergebnisrechnung

1.1 Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Abwasserbetriebes der Stadt Willich für das Wirtschaftsjahr 2009 wurden nach den gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit den Vorschriften des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) aufgestellt.

1.2 Gliederung, Ausweis von Pflichtangaben, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1.2.1 Gliederung

Die Gliederung der Bilanz und der Ergebnisrechnung entspricht den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

1.2.2 Ausweis von Pflichtangaben

Soweit das Wahlrecht besteht, eine Pflichtangabe entweder in der Bilanz bzw. der Ergebnisrechnung oder im Anhang zu machen, ist das Wahlrecht überwiegend dahingehend ausgeübt worden, die Angabe im Anhang zu berücksichtigen.

1.2.3 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den Vorschriften des NKF. Soweit Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte bestehen, wird deren Ausübung nachstehend bei den einzelnen Posten der Bilanz erläutert.

1.3 Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2009 ist aus dem diesem Jahresabschluss als Anlage beigefügten Anlagennachweis zu ersehen.

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Sämtliche Vermögensgegenstände werden linear unter Berücksichtigung der betrieblichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände werden zum Nennwert ausgewiesen.

Die privatrechtlichen Forderungen gegenüber dem privaten Bereich beinhalten die Pachteinahmen für die Stromversorgung des Funkturmes der Deutschen Funkturm GmbH von der Pumpstation Elserhütte her für die Haushaltsjahre 2008 und 2009. Ein Ausgleich der Forderung konnte im Haushaltsjahr 2009 noch nicht verbucht werden.

Zur Finanzierung verschiedener Investitionen wurde ein Investitionskredit in Höhe von 5.000.000,- € aufgenommen.

Das Stammkapital beträgt gemäß § 11 der Betriebssatzung 8.000.000 €.

Der Jahresgewinn 2009 beläuft sich auf 264.754,62 €.

Der Bestand der Allgemeinen Rücklage ist dem Punkt 6 des Lageberichts zu entnehmen.

Der Sonderposten für die Kanalanschlussbeiträge wird in voller Höhe den jeweils aktivierten Anlagen zugeordnet und entsprechend deren Nutzungsdauer aufgelöst.

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten ergeben sich aus dem beigefügten Verbindlichkeitspiegel. Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

Verbindlichkeitspiegel

	Stand 31.12.2009 EUR	mit einer Restlaufzeit von			Stand 01.01.2009 EUR
		bis 1 Jahr EUR	1 - 5 Jahre EUR	> 5 Jahre EUR	
1. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	21.270.789,82	900.953,80	3.825.681,72	16.544.154,30	16.964.988,26
2. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	2.000.454,12	2.000.454,12	0	0	743.703,18
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	767.034,03	764.677,11	2.356,92	0	135.685,00
4. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	96.528,70	96.528,70	0	0	146.314,00
5. Sonstige Verbindlichkeiten	688.235,14	128.032,54	560.202,60	0	413.476,83
	24.823.041,81	3.890.646,27	4.388.241,24	16.544.154,30	18.404.167,27

1.4 Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung

Die Zusammensetzung der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte wird im Lagebericht unter Ziffer 2 dargestellt. Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte bestehen überwiegend aus Gebühreneinnahmen. Diese basieren auf den vom Rat der Stadt beschlossenen Satzungen über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen und über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Willich. Weitere wichtige öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte stellen die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten für den Gebührenaussgleich und der Beiträge dar.

Bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten handelt es sich um Erstattungen für Grundstücksanschlussleitungen bzw. zusätzliche Grundstücksanschlüsse.

Unter der Position Kostenerstattungen und Kostenumlagen werden die Erstattung für die Straßenoberflächenentwässerung zusammengefasst.

Unter den sonstigen ordentlichen Erträgen sind vornehmlich Säumniszuschläge und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten ausgewiesen.

Die Aufwendungen für eingesetztes Personal setzen sich aus den Bezügen bzw. Vergütungen der Beschäftigten, den Beiträgen zu den Versorgungskassen und der gesetzlichen Sozialversicherung sowie den Beihilfeaufwendungen und den Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub bzw. für geleistete Überstunden zusammen.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen beinhalten u.a. Aufwendungen für die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Anlagevermögens sowie der Einrichtungen und Geräte, die Kanalzustandserfassung, die Unterhaltung der Grünanlagen, die Reinigung der Kanäle und Senken, die Kanalsanierungen incl. der TV- Untersuchungen und Kanalnebelungen, die Bewirtschaftung der Gebäude, die Unternehmervergütung für die Entsorgung der abflusslosen Gruben und die elektronische Datenverarbeitung. Ferner wird hier die Kostenerstattung an die Stadtwerke für die Ermittlung des Wasserverbrauchs im Rahmen der Berechnung der Abwassergebühren verbucht. Die Buchung für 2009 beinhaltet zusätzlich den Kostenerstattungsbetrag von 2008, der nach Abschluss des Jahresabschlusses 2008 nicht abgegrenzt wurde. Für die zukünftigen Haushaltsjahre erfolgt eine jahresbezogene Buchung.

Die Zusammensetzung der Abschreibungen ergibt sich aus dem Anlagespiegel.

Bei den Transferaufwendungen handelt es sich Umlagen für die Wasser- und Bodenverbände.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen betreffen im Wesentlichen die Verwaltungskostenerstattung und die Umlage der Geschäftsaufwendungen für die Stadt Willich, Mitgliedsbeiträge, Aufwendungen für die Inanspruchnahme Dritter, Sachverständigen- und Beraterkosten sowie andere Verwaltungskosten. Auch werden hier nun die Aufwendungen für die Wartung des Betriebssoftwaresystems Hydro Dat verbucht. Zusätzlich wurde eine Überzahlung am Anteil der Straßenoberflächenentwässerung für 2008 an den städtischen Haushalt erstattet. Eine Abgrenzung konnte aufgrund des bereits abgeschlossenen Jahresabschlusses 2008 nicht mehr erfolgen.

Unter Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen werden die Darlehenszinsen verbucht.

2. Kostenrechnende Einrichtungen

In der Kostenrechnenden Einrichtung „Gebührenhaushalt Abwasser“ ergab die Betriebsabrechnung für das Jahr 2009 ein Ergebnis in Höhe von 328,-€, das dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zugeführt wird. Die Feststellung der Über-bzw. Unterdeckung gem. §6 Abs. 2 KAG NRW erfolgte unter der Berücksichtigung verschiedener Urteile des OVG NRW. Gem. § 43 Abs. 6 GemHVO NRW ist auf der Passivseite der Bilanz ein Sonderposten zu bilden. Von der Überdeckung des Jahres 2006 wurde in 2009 ein Sonderposten in Höhe von 35.624,37 € und von der Überdeckung des Jahres 2007 wurde in 2009 ein Sonderposten in Höhe von 157.937,34 € aufgelöst. Damit ergibt sich eine Gesamtauflösung in Höhe von 193.561,73 €

Die Veränderung dieses Sonderpostens wirkt sich im Ergebnis ertragswirksam aus und beeinflusst das Jahresergebnis entsprechend.

Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich Abwasserbeseitigung stellt sich wie folgt dar:

Art	Schmutzwasser	Regenwasser	Gesamt
Stand 01.01.2009	856.407,74	-279.385,62	577.022,37
Auflösung 2006	-88.114,69	52.490,32	-35.624,37
Auflösung 2007	-141.306,06	-16.631,30	-157.937,36
Zuführung 2009	178.831,22	-178.503,22	328,00
Stand 31.12.2009	805.818,21	-422.029,82	383.788,39

3. Sonstige Angaben

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse im Sinne von § 44 Abs. 1 GemHVO NRW bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

Dem Betrieb gehören 20 Mitarbeiter an. Davon sind 7 Mitarbeiter ausschließlich für den Abwasserbetrieb tätig. Die übrigen 13 Mitarbeiter arbeiten anteilig sowohl für den Abwasserbetrieb als auch für die Stadt Willich. Die Personalkosten dieser Mitarbeiter werden prozentual ihrer Beschäftigungsanteile dem Abwasserbetrieb bzw. der Stadt Willich zugeordnet.

4. Organe des Abwasserbetriebes

a) Betriebsleitung

Der Betriebsleitung gehören Herr Andreas Hans als Betriebsleiter und Herr Jürgen Greverath als stellvertretender Betriebsleiter an.

b) Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss bestand im Berichtsjahr 2009 aus den folgenden 16 Mitgliedern und dem Vorsitzenden:

Vorsitz:

Walter Ingmanns	Steuerberater u. Wirtschaftsprüfer
Hagen Becker	Einzelhandelskaufmann
Ursula Bloser	Kaufm.-Angestellte
Brunhilde Bonat	Industriekauffrau
Michael Commans	Geschäftsführer
Christiane Halangk	Kaufm.-Angestellte
Elmar Haldenwang	Beamter
Jürgen Hansen	Beamter
Hans-Peter Helten	Kfz-Meister
Frank Andreas Heublein	Büroinformationselektroniker
Mirjam Hufschmidt	Referentin
Ralf Klein	selbst. Kaufmann
Jens Lenz	Kaufm. Angestellter
Sonja Lindemann	Juristin
Dr. Ralf Oerschkes	Chemiker

Dr. Bernd Sporckmann
Norbert Weinhold

Unternehmensberater
Projektleiter IT

c) Aufwendungen für die Organe

Die Aufwendungen für die Betriebsleitung werden entsprechend ihres prozentualen Beschäftigungsanteils für den Abwasserbetrieb berechnet.

Für den Betriebsleiter ergibt sich ein AK-Anteil von 26%, d.h. 16.227 € (brutto)

Eine gesonderte Vergütung für die Mitglieder des Betriebsausschusses wird nicht gezahlt.

5. Honorar des Abschlussprüfers

Das von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, berechnete Gesamthonorar für das Geschäftsjahr 2009 beträgt 8.330,- €.

6. Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Bilanzgewinn 2009 in Höhe von 264.754,62 € der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Willich, den 26.03.2013

Abwasserbetrieb der Stadt Willich
Die Betriebsleitung

Andreas Hans

Betriebsleiter

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Abwasserbetriebes der Stadt Willich. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2009 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 10.05.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung, die Inventur, das Inventar, die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht des Abwasserbetriebes der Stadt Willich für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Betriebsleiter des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes nach § 106 Abs. 1 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleiter des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-,

Ertrags- und Finanzlage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 09.10.2013

GPA NRW

Im Auftrag

Helga Giesen

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 945

Bekanntmachung des Abwasserbetriebs der Stadt Willich

Jahresabschluss des Abwasserbetriebs der Stadt Willich zum 31.12.2010

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW vom 16.04.2004 in der derzeit gültigen Fassung wird der Jahresabschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 18.12.2013 beschlossen, den Jahresgewinn in Höhe von 1.045.180,31 € dem städtischen Haushalt zuzuführen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2010 werden ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bis zur Erstellung des folgenden Jahresabschlusses in 47877 Willich, Rothweg 2 zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Willich, den 16.09.2014

Abwasserbetrieb der Stadt Willich
gez. Hans
Betriebsleiter

Geschäftsbericht

zum

31.12.2010

Abwasserbetrieb der Stadt Willich -ABW-

Inhaltsverzeichnis

- 1. Bilanz**
- 2. Ergebnisrechnung**
- 3. Finanzrechnung**
- 4. Anhang**

Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ist-Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich Ansatz /Ist (Sp. 3 ,/, Sp. 2)
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	102.617,00	0,00	-102.617,00
3 + Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.270.234,00	7.995.384,00	7.760.100,78	-235.283,22
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	200.509,57	78.200,00	244.135,11	165.935,11
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.347.334,70	1.194.101,00	1.194.101,00	0,00
7 + Sonstige ordentliche Erträge	181.100,48	33.100,00	177.198,74	144.098,74
8 + Aktivierete Eigenleistungen	0,00	115.920,00	0,00	-115.920,00
9 +/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10 = ordentliche Erträge	8.999.178,75	9.519.322,00	9.375.535,63	-143.786,37
11 - Personalaufwendungen	-598.396,09	-665.677,00	-600.827,73	64.849,27
12 - Versorgungsaufwendungen	0,00	-72.185,00	0,00	72.185,00
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.954.427,14	-1.628.161,00	-1.348.205,83	279.955,17
14 - Bilanzielle Abschreibungen	-1.564.733,05	-1.401.602,00	-1.588.440,54	-186.838,54
15 - Transferaufwendungen	-2.788.478,90	-2.840.000,00	-2.784.171,12	55.828,88
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	-330.955,80	-324.907,00	-261.926,81	62.980,19
17 = ordentliche Aufwendungen	-7.236.990,98	-6.932.532,00	-6.583.572,03	348.959,97
18 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 und 17)	1.762.187,77	2.586.790,00	2.791.963,60	205.173,60
19 + Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-937.230,55	-1.241.482,00	-1.038.968,37	202.513,63
21 = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-937.230,55	-1.241.482,00	-1.038.968,37	202.513,63
22 = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 18 und 21)	824.957,22	1.345.308,00	1.752.995,23	407.687,23
23 + Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
24 - Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
25 = Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00	0,00	0,00
26 = Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	824.957,22	1.345.308,00	1.752.995,23	407.687,23
27 - Vorabgewinnausschüttung	-560.202,60		-707.814,92	
28 = Bilanzgewinn	264.754,62		1.045.180,31	

Finanzrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ist-Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich Ansatz /Ist (Sp. 3 /, Sp. 2)
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
3 + Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.191.524,98	7.353.110,00	4.924.376,31	-2.428.733,69
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	223.746,97	78.200,00	134.316,95	56.116,95
6 + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.347.403,29	1.194.101,00	1.194.101,00	0,00
7 + Sonstige Einzahlungen	0,00	33.100,00	29.674,02	-3.425,98
8 + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.796,49	0,00	0,00	0,00
9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.764.471,73	8.658.511,00	6.282.468,28	-2.376.042,72
10 - Personalauszahlungen	-605.434,15	-634.697,00	-691.290,83	-56.593,83
11 - Versorgungsauszahlungen	0,00	-72.185,00	0,00	72.185,00
12 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.685.242,23	-1.628.161,00	-1.419.870,86	208.290,14
13 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-1.167.757,11	-1.241.482,00	-1.159.019,80	82.462,20
14 - Transferauszahlungen	-2.840.896,90	-2.840.000,00	-2.821.697,28	18.302,72
15 - Sonstige Auszahlungen	-912.692,42	-324.907,00	-395.785,63	-70.878,63
16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-7.212.022,81	-6.741.432,00	-6.487.664,40	253.767,60
17 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	1.552.448,92	1.917.079,00	-205.196,12	-2.122.275,12
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	22.364,28	0,00	21.477,32	21.477,32
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	1.028,68	0,00	0,00	0,00
21 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	745.716,16	238.500,00	740.932,21	502.432,21
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
23 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	769.109,12	238.500,00	762.409,53	523.909,53
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.997.890,42	-8.210.400,00	-2.489.572,28	5.720.827,72
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem	-66.357,64	-114.000,00	-28.754,54	85.245,46
27 - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
28 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
29 - Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.064.248,06	-8.324.400,00	-2.518.326,82	5.806.073,18
31 = Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-1.295.138,94	-8.085.900,00	-1.755.917,29	6.329.982,71
32 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	257.309,98	-6.168.821,00	-1.961.113,41	4.207.707,59
33 + Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	5.000.000,00	0,00	0,00	0,00
34 + Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	2.000.000,00	0,00	4.000.000,00	4.000.000,00
35 - Tilgung und Gewährung von Darlehen	-694.198,44	0,00	-867.903,81	-867.903,81
36 - Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	-4.000.000,00	-4.000.000,00
37 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	6.305.801,56	0,00	-867.903,81	-867.903,81
38 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	6.563.111,54	-6.168.821,00	-2.829.017,22	3.339.803,78
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	-742.739,39	0,00	5.411.311,04	5.411.311,04
40 + Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-409.061,11	0,00	1.265.569,85	1.265.569,85
41 = Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)	5.411.311,04	-6.168.821,00	3.847.863,67	10.016.684,67

Anhang zum 31. Dezember 2010

1. Erläuterungsbericht zur Bilanz und zur Ergebnisrechnung

1.1 Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Abwasserbetriebes der Stadt Willich für das Wirtschaftsjahr 2010 wurden nach den gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den Vorschriften des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) aufgestellt.

1.2 Gliederung, Ausweis von Pflichtangaben, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1.2.1 Gliederung

Die Gliederung der Bilanz und der Ergebnisrechnung entspricht den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

1.2.2 Ausweis von Pflichtangaben

Soweit das Wahlrecht besteht, eine Pflichtangabe entweder in der Bilanz bzw. der Ergebnisrechnung oder im Anhang zu machen, ist das Wahlrecht überwiegend dahingehend ausgeübt worden, die Angabe im Anhang zu berücksichtigen.

1.2.3 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den Vorschriften des NKF. Soweit Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte bestehen, wird deren Ausübung nachstehend bei den einzelnen Posten der Bilanz erläutert.

1.3 Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2010 ist aus dem diesem Jahresabschluss als Anlage beigefügten Anlagennachweis zu ersehen.

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Sämtliche Vermögensgegenstände werden linear unter Berücksichtigung der betrieblichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

Das Stammkapital beträgt gemäß § 11 der Betriebsatzung 8.000.000 €.

Der Bilanzgewinn 2010 beläuft sich auf 1.045.180,31 €.

Der Bestand der Allgemeinen Rücklage ist dem Punkt 6 des Lageberichts zu entnehmen.

Der Sonderposten für die Kanalanschlussbeiträge wird in voller Höhe den jeweils aktivierten Anlagen zugeordnet und entsprechend deren Nutzungsdauer aufgelöst.

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten ergeben sich aus dem beigefügten Verbindlichkeitspiegel. Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

Verbindlichkeitspiegel

	Stand 31.12.2010 EUR	mit einer Restlaufzeit von			Stand 31.12.2009 EUR
		bis 1 Jahr EUR	1 - 5 Jahre EUR	> 5 Jahre EUR	
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	20.402.886,01	948.177,51	3.922.557,56	15.532.150,96	21.270.789,82
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	2.007.142,34	2.007.142,34	0	0	2.000.454,12
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	163.876,29	163.876,29	0	0	767.034,03
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	56.511,20	56.511,20	0	0	96.528,70
7. Sonstige Verbindlichkeiten	3.061.657,21	3.061.657,21	0	0	688.235,14

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände werden zum Nennwert ausgewiesen.

Sie beinhalten im wesentlichen die Entwässerungsgebühren, die Kanalanschlussbeiträge sowie Stundungszinsen und Säumniszuschläge.

Forderungsspiegel

	Stand	mit einer Restlaufzeit von			Stand
	31.12.2010 EUR	bis 1 Jahr EUR	1-5 Jahre EUR	> 5 Jahre EUR	31.12.2009 EUR
1.					
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen					
Gebühren	2.623.894,25	2.441.039,83	182.854,42		544.037,18
Beiträge	570.086,26	111.708,78	94.134,65	364.242,83	379.486,83
Sonstige öffentl.-rechtl. Forderungen	101.429,28	23.924,00	38.967,28	38.538,00	112.752,35
2.					
Privatrechtliche Forderungen					
gegenüber dem privaten Bereich	0,00				1.183,22
gegenüber verb. Unternehmen	17.771,30		17.771,30		0,00
Sonstige privatrechtl. Forderungen	1.216.313,81	752.804,64	463.509,17		779.568,17
3.					
Summe aller Forderungen	4.529.494,90	3.329.477,25	797.236,82	402.780,83	1.817.027,75

1.4 Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung

Die Zusammensetzung der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte wird im Lagebericht unter Ziffer 2 dargestellt. Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte bestehen überwiegend aus Gebühreneinnahmen. Diese basieren auf den vom Rat der Stadt beschlossenen Satzungen über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen und über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Willich. Weitere wichtige öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte stellen die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten für den Gebührenaussgleich und der Beiträge dar.

Bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten handelt es sich u.a. um Erstattungen für Grundstücksanschlussleitungen bzw. zusätzliche Grundstücksanschlüsse. Die sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelte beinhalten die Pachteinnahmen für die Stromversorgung des Funkturmes der Deutschen Funkturm GmbH von der Pumpstation Elserhütte. Dabei entfallen einmalig 57.600,-€ als Nachzahlung für die Haushaltsjahre 2008 und 2009. Die restlichen 11.091,61€ wurden als Vorauszahlung für das Haushaltsjahr 2010 vereinnahmt.

Unter der Position Kostenerstattungen und Kostenumlagen werden die Erstattung für die Straßenoberflächenentwässerung zusammengefasst.

Unter den sonstigen ordentlichen Erträgen sind vornehmlich Säumniszuschläge und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten ausgewiesen.

Die Personalaufwendungen für das Berichtsjahr 2010 sowie die zahlenmäßige Entwicklung des Personals stellt sich wie folgt dar:

	2010	2009
Personal (Beamte, tariflich Beschäftigte)	20	20
Bezüge/Vergütungen	454.758,44	465.203,26
Beiträge Versorgungskasse	58.454,37	53.316,26
Beiträge gesetzl. Sozialversicherung	75.254,15	75.944,46
Beihilfeaufwendungen	10.971,99	11.347,99
Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub/ geleistete Überstunden	1.388,78	-7.415,88
Summe Personalaufwendungen	600.827,73	598.396,09

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen beinhalten u.a. Aufwendungen für die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Anlagevermögens sowie der Einrichtungen und Geräte, die Kanalzustandserfassung, die Unterhaltung der Grünanlagen, die Reinigung der Kanäle und Senken, die Kanalsanierungen incl. der TV- Untersuchungen und Kanalnebelungen, die Bewirtschaftung der Gebäude, die Unternehmervergütung für die Entsorgung der abflusslosen Gruben, die elektronische Datenverarbeitung und die Explosionsschadendokumentation der Pumpstationen. Ferner wird hier die Kostenerstattung an die Stadtwerke für die Ermittlung des Wasserverbrauchs im Rahmen der Berechnung der Abwassergebühren verbucht.

Die Zusammensetzung der Abschreibungen ergibt sich aus dem Anlagespiegel.

Bei den Transferaufwendungen handelt es sich Umlagen für die Wasser- und Bodenverbände.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen betreffen im Wesentlichen die Verwaltungskostenerstattung und die Umlage der Geschäftsaufwendungen für die Stadt Willich, Mitgliedsbeiträge, Aufwendungen für die Inanspruchnahme Dritter, Sachverständigen- und Beraterkosten sowie andere Verwaltungskosten. Auch werden hier die Aufwendungen für die Wartung des Betriebssoftwaresystems Hydro Dat und die Kosten für die Fortschreibung des Generalentwässerungsplanes verbucht.

Unter Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen werden die Darlehenszinsen verbucht.

2. Kostenrechnende Einrichtungen

In der Kostenrechnenden Einrichtung „Gebührenhaushalt Abwasser“ ergab die Betriebsabrechnung für das Jahr 2010 ein Ergebnis in Höhe von 215.168,17 €, das dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zugeführt wird. Die Feststellung der Über- bzw. Unterdeckung gem. §6 Abs. 2 KAG NRW erfolgte unter der Berücksichtigung verschiedener Urteile des OVG NRW. Gem. § 43 Abs. 6 GemHVO NRW ist auf der Passivseite der Bilanz ein Sonderposten zu bilden. Von der Überdeckung des Jahres 2007 wurde in 2010 ein Sonderposten in Höhe von 157.937,34 € und von der Überdeckung des Jahres 2008 wurde in 2010 ein Sonderposten in Höhe von 112.761,24 € aufgelöst. Damit ergibt sich eine Gesamtauflösung in Höhe von 270.698,58 €.

Die Veränderung dieses Sonderpostens wirkt sich im Ergebnis ertragswirksam aus und beeinflusst das Jahresergebnis entsprechend.

Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich Abwasserbeseitigung stellt sich wie folgt dar:

Art	Schmutzwasser	Regenwasser	Gesamt
Stand 01.01.2010	805.818,21	-422.029,82	383.788,39
Auflösung 2007	-141.306,06	-16.631,30	-157.937,36
Auflösung 2008	-242.840,19	130.078,95	-112.761,24
Zuführung 2010	215.168,17	0,00	215.168,17
Stand 31.12.2010	636.840,13	-308.582,17	328.257,96

3. Sonstige Angaben

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse im Sinne von § 44 Abs. 1 GemHVO NRW bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

Dem Betrieb gehören - wie schon im Vorjahr - 20 Mitarbeiter an. Davon sind 7 Mitarbeiter ausschließlich für den Abwasserbetrieb tätig. Die übrigen 13 Mitarbeiter arbeiten anteilig sowohl für den Abwasserbetrieb als auch für die Stadt Willich. Die Personalkosten dieser Mitarbeiter werden prozentual ihrer Beschäftigungsanteile dem Abwasserbetrieb bzw. der Stadt Willich zugeordnet.

4. Organe des Abwasserbetriebes

a) Betriebsleitung

Der Betriebsleitung gehören Herr Andreas Hans als Betriebsleiter und Herr Jürgen Greverath als stellvertretender Betriebsleiter an.

b) Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss bestand im Berichtsjahr 2010 aus den folgenden 16 Mitgliedern und dem Vorsitzenden:

Vorsitz:

Walter Ingmanns	Steuerberater u. Wirtschaftsprüfer
Hagen Becker	Einzelhandelskaufmann
Ursula Bloser	Kaufm.-Angestellte
Brunhilde Bonat	Industriekauffrau
Michael Commans	Geschäftsführer
Christiane Halangk	Kaufm.-Angestellte
Elmar Haldenwang	Beamter
Jürgen Hansen	Beamter
Hans-Peter Helten	Kfz-Meister
Frank Andreas Heublein	Büroinformationselektroniker
Mirjam Hufschmidt	Referentin
Ralf Klein	selbst. Kaufmann
Jens Lenz	Kaufm. Angestellter
Sonja Lindemann	Juristin
Dr. Ralf Oerschkes	Chemiker
Dr. Bernd Sporckmann	Unternehmensberater
Norbert Weinhold	Projektleiter IT

c) Aufwendungen für die Organe

Die Aufwendungen für die Betriebsleitung werden entsprechend ihres prozentualen Beschäftigungsanteils für den Abwasserbetrieb berechnet.

Für den Betriebsleiter ergibt sich ein AK-Anteil von 26%, so dass im Wirtschaftsjahr Gesamtbezüge in Höhe von 16.170,- € (brutto) gezahlt wurden. Der AK-Anteil des stellvertretenden Betriebsleiters beträgt 50%. Dies entspricht einem Bruttogehalt von 27.906,30 €.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder gemäß der Hauptsatzung der Stadt Willich, die entsprechend der gesamten Ratstätigkeit von der Stadt Willich gezahlt werden.

5. Honorar des Abschlussprüfers

Das von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, berechnete Gesamthonorar für das Geschäftsjahr 2010 beträgt 8.330,- €.

6. Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Bilanzgewinn 2010 in Höhe von 1.045.180,31 € der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Willich, den 24.07.2013

Abwasserbetrieb der Stadt Willich

Die Betriebsleitung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Hans', is written over a horizontal line. The signature is stylized and cursive.

Andreas Hans

Betriebsleiter

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Abwasserbetriebes der Stadt Willich. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 16.10.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung, die Inventur, das Inventar, die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht des Abwasserbetriebes der Stadt Willich für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Betriebsleiter des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes nach § 106 Abs. 1 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleiter des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-,

Ertrags- und Finanzlage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

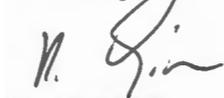
Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 21.01.2014

GPA NRW

Im Auftrag



Helga Giesen



Abl. Krs. Vie. 2014, S. 958

Bekanntmachung des Abwasserbetriebs der Stadt Willich

Jahresabschluss des Abwasserbetriebs der Stadt Willich zum 31.12.2011

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW vom 16.04.2004 in der derzeit gültigen Fassung wird der Jahresabschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 18.12.2013 beschlossen, den Jahresgewinn in Höhe von 439.531,38 € dem städtischen Haushalt zuzuführen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2011 werden ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bis zur Erstellung des folgenden Jahresabschlusses in 47877 Willich, Rothweg 2 zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Willich, den 16.09.2014

Abwasserbetrieb der Stadt Willich
gez. Hans
Betriebsleiter

Geschäftsbericht

zum

31.12.2011

Abwasserbetrieb der Stadt Willich -ABW-

Inhaltsverzeichnis

- 1. Bilanz**
- 2. Ergebnisrechnung**
- 3. Finanzrechnung**
- 4. Anhang**

Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ist-Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich Ansatz /Ist (Sp. 3 ,/, Sp. 2)
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2 +	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	102.617,00	0,00	-102.617,00
3 +	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
4 +	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.760.100,78	7.488.118,00	7.731.378,70	243.260,70
5 +	Privatrechtliche Leistungsentgelte	244.135,11	88.700,00	291.220,76	202.520,76
6 +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.194.101,00	1.212.013,00	1.226.808,00	14.795,00
7 +	Sonstige ordentliche Erträge	177.198,74	33.300,00	190.460,85	157.160,85
8 +	Aktivierete Eigenleistungen	0,00	102.690,00	0,00	-102.690,00
9 +/-	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10 =	ordentliche Erträge	9.375.535,63	9.027.438,00	9.439.868,31	412.430,31
11 -	Personalaufwendungen	-600.827,73	-627.093,00	-713.224,68	-86.131,68
12 -	Versorgungsaufwendungen	0,00	-73.378,00	0,00	73.378,00
13 -	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.348.205,83	-1.669.076,00	-1.672.584,55	-3.508,55
14 -	Bilanzielle Abschreibungen	-1.588.440,54	-1.401.602,00	-1.645.199,33	-243.597,33
15 -	Transferaufwendungen	-2.784.171,12	-2.869.000,00	-2.729.071,24	139.928,76
16 -	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-261.926,81	-380.139,00	-440.745,25	-60.606,25
17 =	ordentliche Aufwendungen	-6.583.572,03	-7.020.288,00	-7.200.825,05	-180.537,05
18 =	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 und 17)	2.791.963,60	2.007.150,00	2.239.043,26	231.893,26
19 +	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
20 -	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-1.038.968,37	-1.392.412,00	-1.052.538,74	339.873,26
21 =	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-1.038.968,37	-1.392.412,00	-1.052.538,74	339.873,26
22 =	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 18 und 21)	1.752.995,23	614.738,00	1.186.504,52	571.766,52
23 +	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
24 -	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
25 =	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00	0,00	0,00
26 =	Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	1.752.995,23	614.738,00	1.186.504,52	571.766,52
27 +	Gewinnvortrag	0,00		1.045.180,31	
28 -	Vorabgewinnausschüttung	-707.814,92		-746.973,14	
29 =	Bilanzgewinn	1.045.180,31		1.484.711,69	

Finanzrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz /Ist (Sp. 3 ,/, Sp. 2)
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
3 + Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.924.376,31	6.843.500,00	9.332.400,38	2.488.900,38
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	134.316,95	88.700,00	287.412,48	198.712,48
6 + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.194.101,00	1.212.013,00	1.226.808,00	14.795,00
7 + Sonstige Einzahlungen	29.674,02	33.300,00	32.892,82	-407,18
8 + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.282.468,28	8.177.513,00	10.879.513,68	2.702.000,68
10 - Personalauszahlungen	-691.290,83	-627.093,00	-568.015,07	59.077,93
11 - Versorgungsauszahlungen	0,00	-73.378,00	0,00	73.378,00
12 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.419.870,86	-1.669.076,00	-1.462.411,55	206.664,45
13 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-1.159.019,80	-1.392.412,00	-2.996.663,96	-1.604.251,96
14 - Transferauszahlungen	-2.821.697,28	-2.869.000,00	-2.804.915,57	64.084,43
15 - Sonstige Auszahlungen	-395.785,63	-380.139,00	-300.465,14	79.673,86
16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-6.487.664,40	-7.011.098,00	-8.132.471,29	-1.121.373,29
17 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-205.196,12	1.166.415,00	2.747.042,39	1.580.627,39
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	21.477,32	0,00	0,00	0,00
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
21 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	740.932,21	272.500,00	505.244,20	232.744,20
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	3.308,92	3.308,92
23 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	762.409,53	272.500,00	508.553,12	236.053,12
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	-2.489.572,28	-8.919.000,00	-2.652.035,33	6.266.964,67
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-28.754,54	-136.500,00	-35.988,78	100.511,22
27 - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
28 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
29 - Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.518.326,82	-9.055.500,00	-2.688.024,11	6.367.475,89
31 = Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-1.755.917,29	-8.783.000,00	-2.179.470,99	6.603.529,01
32 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	-1.961.113,41	-7.616.585,00	567.571,40	8.184.156,40
33 + Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00
34 + Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	4.000.000,00	0,00	0,00	0,00
35 - Tilgung und Gewährung von Darlehen	-867.903,81	0,00	-915.127,54	-915.127,54
36 - Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	-4.000.000,00	0,00	0,00	0,00
37 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-867.903,81	0,00	-915.127,54	-915.127,54
38 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	-2.829.017,22	-7.616.585,00	-347.556,14	7.269.028,86
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	5.411.311,04	0,00	3.847.863,67	3.847.863,67
40 + Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	1.265.569,85	0,00	-1.343.034,84	-1.343.034,84
41 = Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)	3.847.863,67	-7.616.585,00	2.157.272,69	9.773.857,69

Anhang zum 31. Dezember 2011

1. Erläuterungsbericht zur Bilanz und zur Ergebnisrechnung

1.1 Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Abwasserbetriebes der Stadt Willich für das Wirtschaftsjahr 2011 wurden nach den gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den Vorschriften des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) aufgestellt.

1.2 Gliederung, Ausweis von Pflichtangaben, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1.2.1 Gliederung

Die Gliederung der Bilanz und der Ergebnisrechnung entspricht den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

1.2.2 Ausweis von Pflichtangaben

Soweit das Wahlrecht besteht, eine Pflichtangabe entweder in der Bilanz bzw. der Ergebnisrechnung oder im Anhang zu machen, ist das Wahlrecht überwiegend dahingehend ausgeübt worden, die Angabe im Anhang zu berücksichtigen.

1.2.3 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den Vorschriften des NKF. Soweit Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte bestehen, wird deren Ausübung nachstehend bei den einzelnen Posten der Bilanz erläutert.

1.3 Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2011 ist aus dem diesem Jahresabschluss als Anlage beigefügten Anlagennachweis zu ersehen.

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Sämtliche Vermögensgegenstände werden linear unter Berücksichtigung der betrieblichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

Das Stammkapital beträgt gemäß § 11 der Betriebssatzung 8.000.000 €.

Der Bilanzgewinn 2011 beläuft sich auf 1.484.711,69 €

Davon entfallen 1.045.180,31 € auf das Jahr 2010 und 439.531,38 € auf das Jahr 2011.

Der Bestand der Allgemeinen Rücklage ist dem Punkt 6 des Lageberichts zu entnehmen.

Der Sonderposten für die Kanalanschlussbeiträge wird in voller Höhe den jeweils aktivierten Anlagen zugeordnet und entsprechend deren Nutzungsdauer aufgelöst.

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten ergeben sich aus dem beigefügten Verbindlichkeitspiegel. Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

Verbindlichkeitspiegel

	Stand	mit einer Restlaufzeit von			Stand
	31.12.2011 EUR	bis 1 Jahr EUR	1 - 5 Jahre EUR	> 5 Jahre EUR	31.12.2010 EUR
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	19.487.758,47	975.653,74	4.025.198,70	14.486.906,03	20.402.886,01
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	1.999.241,79	1.999.241,79	0	0	2.007.142,34
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	577.276,60	49.778,20	527.498,40	0	163.876,29
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	71,58	71,58	0	0	56.511,20
7. Sonstige Verbindlichkeiten	224.077,63	91.658,02	132419,61	0	3.061.657,21

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände werden zum Nennwert ausgewiesen.

Sie beinhalten im Wesentlichen die Entwässerungsgebühren, die Kanalanschlussbeiträge sowie Stundungszinsen und Säumniszuschläge.

Forderungsspiegel

	Stand	mit einer Restlaufzeit von			Stand
	31.12.2011	bis 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre	31.12.2010
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1.					
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen					
Gebühren	973.130,67	88.861,19	884.269,48	0,00	2.623.894,25
Beiträge	554.048,36	399.090,75	154.957,61	0,00	570.086,26
Sonstige öffentl.-rechtl. Forderungen	107.256,37	107.256,37	0,00		101.429,28
2.					
Privatrechtliche Forderungen					
gegen verbundene Unternehmen	17.771,30	17.771,30			17.771,30
gegen Sondervermögen	19.705,26	19.705,26	0,00	0,00	0,00
Sonstige privatrechtl. Forderungen	859.657,79	859.657,79	0,00	0,00	1.216.313,81
3.					
Summe aller Forderungen	2.531.569,75	1.492.342,66	1.039.227,09		4.529.494,90

1.4 Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung

Die Zusammensetzung der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte wird im Lagebericht unter Ziffer 2 dargestellt. Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte bestehen überwiegend aus Gebühreneinnahmen. Diese basieren auf den vom Rat der Stadt beschlossenen Satzungen über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen und über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Willich. Weitere wichtige öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte stellen die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten für den Gebührenaussgleich und der Beiträge dar.

Bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten handelt es sich u.a. um Erstattungen für Grundstücksanschlussleitungen bzw. zusätzliche Grundstücksanschlüsse. Die sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelte beinhalten die Pachteinnahmen für die Stromversorgung des Funkturmes der Deutschen Funkturm GmbH von der Pumpstation Elserhütte. Nachdem im Wirtschaftsjahr 2010 die Nachzahlung für 2008 und 2009 sowie die laufenden Einnahmen verbucht wurden, werden nunmehr in 2011 lediglich die tatsächlich zu zahlenden Stromkosten sowie die Pacht vereinnahmt.

Bei der Erstattung der Bewirtschaftungskosten in Höhe von 19.705,26 € handelt es sich um eine Rückerstattung zuviel gezahlter Energiekosten für die Pumpstationen im Stadtgebiet.

Die Endabrechnung des Niersverbandes für das Veranlagungsjahr 2011 führte zu einer Beitragsrückerstattung in Höhe von 19.474,49 €.

Unter der Position Kostenerstattungen und Kostenumlagen werden die Erstattung für die Straßenoberflächenentwässerung zusammengefasst.

Unter den sonstigen ordentlichen Erträgen sind vornehmlich Säumniszuschläge und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten ausgewiesen.

Die Personalaufwendungen für das Berichtsjahr 2011 sowie die zahlenmäßige Entwicklung des Personals stellt sich wie folgt dar:

	2011	2010
Personal (Beamte, tariflich Beschäftigte)	21	20
Bezüge/Vergütungen	538.561,64	454.758,44
Beiträge Versorgungskasse	75.461,86	58.454,37
Beiträge gesetzl. Sozialversicherung	84.868,58	75.254,15
Beihilfeaufwendungen	17.063,00	10.971,99
Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub/ geleistete Überstunden	-2.730,40	1.388,78
Summe Personalaufwendungen	713.224,68	600.827,73

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen beinhalten u.a. Aufwendungen für die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Anlagevermögens sowie der Einrichtungen und Geräte, die Kanalzustandserfassung, die Unterhaltung der Grünanlagen, die Reinigung der Kanäle und Senken, die Kanalsanierungen incl. der TV- Untersuchungen und Kanalnebelungen, die Bewirtschaftung der Gebäude, die Unternehmervergütung für die Entsorgung der abflusslosen Gruben, die elektronische Datenverarbeitung und die Explosionsschadendokumentation der Pumpstationen. Ferner wird hier die Kostenerstattung an die Stadtwerke für die Ermittlung des Wasserverbrauchs im Rahmen der Berechnung der Abwassergebühren verbucht.

Die Zusammensetzung der Abschreibungen ergibt sich aus dem Anlagespiegel.

Bei den Transferaufwendungen handelt es sich Umlagen für die Wasser- und Bodenverbände.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen betreffen im Wesentlichen die Verwaltungskostenerstattung und die Umlage der Geschäftsaufwendungen für die Stadt Willich, Mitgliedsbeiträge, Aufwendungen für die Inanspruchnahme Dritter, Sachverständigen- und Beraterkosten sowie andere Verwaltungskosten. Auch werden hier die Aufwendungen für die Wartung des Betriebssystemes Hydro Dat und die Kosten für die Fortschreibung des Generalentwässerungsplanes verbucht.

Unter Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen werden die Darlehenszinsen verbucht.

Die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen werden im Forderungsspiegel ausgewiesen.

2. Kostenrechnende Einrichtungen

In der Kostenrechnenden Einrichtung „Gebührenhaushalt Abwasser“ ergab die Betriebsabrechnung für das Jahr 2011 ein Ergebnis in Höhe von 767.312,02 €, das dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zugeführt wird. Die Feststellung der Über- bzw. Unterdeckung gem. §6 Abs. 2 KAG NRW erfolgte unter der Berücksichtigung verschiedener Urteile des OVG NRW. Gem. § 43 Abs. 6 GemHVO NRW ist auf der Passivseite der Bilanz ein Sonderposten zu bilden. Von der Überdeckung des Jahres 2008 wurde in 2011 ein Sonderposten in Höhe von 112.761,23 € und von der Überdeckung des Jahres 2009 wurde in 2011 ein Sonderposten in Höhe von 145,90 € aufgelöst. Damit ergibt sich eine Gesamtauflösung in Höhe von 112.925,24 €.

Die Veränderung dieses Sonderpostens wirkt sich im Ergebnis ertragswirksam aus und beeinflusst das Jahresergebnis entsprechend.

Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich Abwasserbeseitigung stellt sich wie folgt dar:

Art	Schmutzwasser	Regenwasser	Gesamt
Stand 01.01.2011	636.840,13	-308.582,17	328.257,96
Auflösung 2008	-242.840,19	130.078,96	-112.761,23
Auflösung 2009	-89.415,61	89.251,61	-164,00
Auflösung 2010	-145,90	0,00	-145,90
Zuführung 2011	767.312,02	0,00	767.312,02
Stand 31.12.2011	1.071.750,45	-89.251,60	981.498,85

3. Sonstige Angaben

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse im Sinne von § 44 Abs. 1 GemHVO NRW bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

Dem Betrieb gehören 21 Mitarbeiter an. Davon sind 8 Mitarbeiter ausschließlich für den Abwasserbetrieb tätig. Die übrigen 13 Mitarbeiter arbeiten anteilig sowohl für den Abwasserbetrieb als auch für die Stadt Willich. Die Personalkosten dieser Mitarbeiter werden prozentual ihrer Beschäftigungsanteile dem Abwasserbetrieb bzw. der Stadt Willich zugeordnet.

4. Organe des Abwasserbetriebes

a) Betriebsleitung

Der Betriebsleitung gehören Herr Andreas Hans als Betriebsleiter und Herr Jürgen Greverath als stellvertretender Betriebsleiter an.

b) Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss bestand im Berichtsjahr 2011 aus den folgenden 16 Mitgliedern und dem Vorsitzenden:

Vorsitz:

Walter Ingmanns	Steuerberater u. Wirtschaftsprüfer
Hagen Becker	Einzelhandelskaufmann
Ursula Bloser	Kaufm.-Angestellte
Brunhilde Bonat	Industriekauffrau
Michael Commans	Geschäftsführer
Christiane Halangk	Kaufm.-Angestellte
Elmar Haldenwang	Beamter
Jürgen Hansen	Beamter
Hans-Peter Helten	Kfz-Meister
Frank Andreas Heublein	Büroinformationselektroniker
Mirjam Hufschmidt	Referentin
Ralf Klein	selbst. Kaufmann
Jens Lenz	Kaufm. Angestellter
Sonja Lindemann	Juristin
Dr. Ralf Oerschkes	Chemiker
Dr. Bernd Sporckmann	Unternehmensberater
Norbert Weinhold	Projektleiter IT

c) Aufwendungen für die Organe

Die Aufwendungen für die Betriebsleitung werden entsprechend ihres prozentualen Beschäftigungsanteils für den Abwasserbetrieb berechnet.

Für den Betriebsleiter ergibt sich ein AK-Anteil von 26%, so dass im Wirtschaftsjahr 2011 Gesamtbezüge in Höhe von 16.422,67 € (brutto) gezahlt wurden. Der AK-Anteil des stellvertretenden Betriebsleiters beträgt 50%. Dies entspricht einem Bruttogehalt von 28.173,31 €.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder gemäß der Hauptsatzung der Stadt Willich, die entsprechend der gesamten Ratstätigkeit von der Stadt Willich gezahlt werden.

5. Honorar des Abschlussprüfers

Das von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, berechnete Gesamthonorar für das Geschäftsjahr 2011 beträgt 8.330,- €.

6. Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Bilanzgewinn 2011 in Höhe von 1.484.711,69 € der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Willich, den 31.10.2013

Abwasserbetrieb der Stadt Willich

Die Betriebsleitung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Hans', is written over a horizontal line. The signature is stylized and cursive.

Andreas Hans

Betriebsleiter

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Abwasserbetriebes der Stadt Willich. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2011 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 06.11.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung, die Inventur, das Inventar, die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht des Abwasserbetriebes der Stadt Willich für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Betriebsleiter des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes nach § 106 Abs. 1 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleiter des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-,

Ertrags- und Finanzlage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 21.01.2014

GPA NRW

Im Auftrag



Helga Giesen



Abl. Krs. Vie. 2014, S. 972

Bekanntmachung des Kreises Kleve

Bekanntmachung der 1. Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes Issumer Fleuth

Der Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Issumer Fleuth hat in seiner Sitzung vom 28.11.2013 die Änderung der Satzung wie folgt beschlossen:

1. **Im § 2 Abs. 1 ist das Wort „Viersen“ ersatzlos zu streichen.**
2. **Im § 6 Abs. 1 Buchstabe c) sind die Worte „Stadt Kempen“ ersatzlos zu streichen.**
3. **Im § 9 Abs. 1 Buchstabe c) sind die Worte „Stadt Kempen“ ersatzlos zu streichen.**
4. **Im § 10 Abs. 6 sind die Worte „die Kreise Viersen und“ zu streichen und durch die Worte „der Kreis“ zu ersetzen.**
5. **Im § 13 Abs.1 sind die Worte „die Kreise Viersen und“ zu streichen und durch die Worte „der Kreis“ zu ersetzen.**

6. **Im § 32 Abs. 4 ist der letzte Satz „Eine Umlage auf die Verbandsmitglieder ist nicht zulässig“ ersatzlos zu streichen.**

7. **Im § 42 Abs.1 sind die Worte „in den Amtsblättern der Kreise Wesel und Viersen“ zu streichen und durch die Worte „im Amtsblatt des Kreises Wesel“ zu ersetzen.**

Die 1. Änderung der Satzung tritt am 01.10.2014 in Kraft.

Genehmigung

Diese Änderung wird gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz –WVG-) vom 12.02.1991 (BGBl I S. 405) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung vom Wasser- und Bodenverband Issumer Fleuth wird gemäß § 58, 67 des Wasserverbandsgesetzes -WVG- und § 13 des Ausführungsgesetzes zum WVG -NW AG WVG- vom 07.03.1995 (GV NW S. 279) in den derzeit gültigen Fassungen hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl I S. 405) sowie des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (NW AG WVG) vom 07.03.1995 (GV NW S. 279) beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Ausschussbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Bodenverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 10. September 2014

Kreis Kleve
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Spreen

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 987

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Geldener Fleuth

über die Gewässerschau für das Jahr 2014

Gemäß § 3 der Schauordnung des Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth wird die Wasserschau 2014 wie folgt festgesetzt:

Schaubezirk VI Gewässer im Bereich der Stadt
Krefeld

Schautag Mittwoch, den 29. Oktober 2014

Uhrzeit 8.30 Uhr

Treffpunkt Café Kornblume, Hinterorbroich
16, 47839 Krefeld- Hüls

Schaubezirk V Gewässer im Bereich des Kreises
Viersen

Schautag Mittwoch, den 29. Oktober 2014

Uhrzeit 14.00 Uhr

Treffpunkt Café Kornblume, Hinterorbroich
16, 47839 Krefeld- Hüls

Bei der Gewässerschau wird festgestellt, ob die Gewässer ordnungsgemäß unterhalten werden. Die Teilnehmer an der Gewässerschau sind berechtigt, die Gewässer zu befahren und die Grundstücke zu betreten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben ihnen die zu überwachenden Anlagen und die damit verbundenen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge ggf. zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.

Die Eigentümer der Gewässer, die Anlieger, die zur Benutzung der Gewässer Berechtigten und die Fischereiberechtigten können an der Gewässerschau teilnehmen und sich zu den örtlichen Verhältnissen äußern.

47647 Kerken, 18.09.2014

Wasser- und Bodenverband Gelderner Fleuth
Der Vorstandsvorsteher
gez. Heinz Hammans

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 988

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 19.09.2014

Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

Vereinfachte Flurbereinigung

Untere Nette

Az.: **33-71304**

Einladung zur Vorstandswahl

Die vereinfachte Flurbereinigung Untere Nette, in Teilen der Gemeinde Grefrath, Kreis Viersen und Teilen der Gemeinde Wachtendonk, Kreis Kleve, wurde durch Beschluss der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33 vom 18.10.2013 angeordnet. Der Beschluss wurde am 07.11.2013 für die Gemeinde Grefrath im Amtsblatt des Kreises Viersen und am 14.11.2013 für die Gemeinde Wachtendonk in der Rheinischen Post öffentlich bekannt gemacht.

Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Untere Nette lädt die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 21 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlubG) alle Teilnehmer der vereinfachten Flurbereinigung Untere Nette am

**Dienstag, dem 21.10.2014, um 19.00 Uhr
in der Gaststätte Draack-Beckers
Grefrather Straße 14, 47669 Wachtendonk**

ein.

Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat nur eine Stimme, gleichgültig wie viele Besitzstände er vertritt. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten. Vollmachtsvordrucke werden auf Anforderung zugesandt.

Die Teilnahme an diesem Termin ist jedem Eigentümer und Erbbauberechtigten freigestellt. Durch die Teilnahme am Termin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Im Auftrag


Merten

**Bekanntmachung
der Verkehrsgesellschaft
Kreis Viersen mbH**



Verkehrsgesellschaft
Kreis Viersen mbH
20/5 – 80 32 40/6.4

Viersen, 25.09.2014

Bekanntmachung der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH

Die Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH hat am 17.09.2014 die von der Geschäftsführung vorgelegte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2013 festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen bis zum 03.11.2014 bei der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH in Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer U 309, zur Einsichtnahme aus.

Die Prüfung der Bücher, der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der Verkehrsgesellschaft zum 31.12.2013 erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS – Wirtz, Walter Schmitz GmbH. Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung haben sich keine Beanstandungen ergeben. Von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS wurde folgender, uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Viersen, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit

und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Viersen, 25. September 2014

Verkehrsgesellschaft
Kreis Viersen mbH
gez.: Bielefeld
Geschäftsführer

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 990

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
